



Studientext Nr. 26

Stand 2024

Erstattungsansprüche der Leistungsträger

Katrin Stempfhuber



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 39 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften beziehungsweise Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts, auch als Grundlage für Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden.

Dies bedeutet, dass

- die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,
- dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,
- kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und
- eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter*innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter*innen oder auch Rentenberater*innen) die Studientexte nutzen.

Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text weitestgehend auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren, bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nummer x, Titel, Ausgabe 20xx, Seite x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

1. Arten, Sinn und Zweck der Erstattungsansprüche.....	6
2. Gemeinsame Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen	10
2.1 Grundsatz der Personenidentität	10
2.2 Grundsatz der Zeitgleichheit	10
2.3 Grenzwert der Erstattung	11
2.4 Maßgebender Rentenbetrag	11
3. Erstattungsansprüche der Krankenkassen.....	14
3.1 Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters	14
3.1.1 Rückwirkendes Zusammentreffen mehrerer Renten mit einem Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X.....	15
3.2 Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Teilrente wegen Alters	15
3.3 Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 103 SGB X mit Höherversicherungsanteil	17
3.4 Anteiliger Erstattungsanspruch	18
3.5 Ergänzungsvereinbarung zu § 50 SGB V	20
4. Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit.....	22
4.1 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	22
4.1.1 Zusammentreffen von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld	22
4.1.2 Zusammentreffen von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld	22
4.1.3 Rückwirkendes Zusammentreffen mehrerer Renten mit einem Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X.....	23
4.2 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen Alters	24
4.3 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen Todes	25
4.4 Weitere Leistungen der Agentur für Arbeit.....	26
4.4.1 Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	26
4.4.2 Gründungszuschuss.....	26
4.4.3 Aufstockungsbeträge.....	27
4.4.4 Kurzarbeitergeld	27
4.4.5 Berufsausbildungsbeihilfe	28
4.5 Abrechnung eines Erstattungsanspruches der Bundesagentur für Arbeit	30
4.6 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	32
5. Erstattungsansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	35
5.1 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	35
5.2 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Leistungen nach dem SGB II.....	37
5.3 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II und Rente bis 31.12.2022	39

5.3.1	Erstattungsansprüche im Bereich des SGB II	39
5.4	Tabellarische Übersicht (bis 31.12.2022).....	43
5.5	Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II und Rente wegen Todes bis 31.12.2022....	43
5.5.1	Erstattungsanspruch im Sterbevierteljahr	44
5.6	Zusammentreffen von Sozialgeld und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.2022	45
5.7	Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis 31.12.2022	46
5.8	Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis 31.12.2022	46
5.9	Zusammentreffen von Bürgergeld und Rente ab 01.01.2023	49
6.	Erstattungsansprüche der Sozialhilfeträger	50
6.1	Zusammentreffen von Leistungen der Sozialhilfeträger und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung	50
6.2	Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Sozialhilfeträgers	51
6.3	Erstattungsanspruch im Sterbevierteljahr	52
7.	Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen der Kriegsopferversorgung und der landwirtschaftlichen Alterskassen	53
7.1	Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen der Kriegsopferversorgung	53
7.1.1	Rückgriff auf die laufende Rentenzahlung	53
7.2	Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Alterskassen	54
7.2.1	Erstattungsansprüche nach § 103 SGB X.....	54
7.2.2	Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X.....	55
8.	Erstattungsansprüche der Jugendämter und der Ämter für Ausbildungsförderung	58
8.1	Erstattungsansprüche der Jugendämter	58
8.1.1	Träger der Kinder- und Jugendhilfe - Leistungen nach dem SGB VIII	58
8.1.2	Rückgriff auf die laufende Rentenzahlung	58
8.2	Träger nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - Leistungen nach dem UhVorschG	59
8.3	Erstattungsansprüche der Ämter für Ausbildungsförderung	60
9.	Träger nach dem Bundeskindergeldgesetz - Leistungen nach dem BKGG.....	62
10.	Erstattungsansprüche der Träger nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Leistungen nach dem BEEG.....	63
10.1	Elterngeld	63
10.2	Betreuungsgeld	64
11.	Erstattungsansprüche der Träger der Eingliederungshilfe – Leistungen nach dem SGB IX.....	66
12.	Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und der Rentenversicherungsträger untereinander	67
12.1	Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit	67
12.2	Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers gegenüber einem Träger der Unfallversicherung	68

12.3	Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger untereinander	68
13.	Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten	71
13.1	Rangfolge bei Erstattungsansprüchen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen	71
13.1.1	Erstattungsberechtigte Leistungsträger nach § 103 SGB X.....	73
13.1.2	Erstattungsberechtigte Leistungsträger nach § 104 SGB X.....	73
13.2	Rangfolge bei Erstattungsansprüchen	74
13.2.1	Mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach §§ 102, 103 oder 105 SGB X	74
13.2.2	Mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X.....	75
13.2.3	Zusammentreffen von Erstattungsansprüchen nach §§ 103, 104 SGB X und anderen Ansprüchen	75
14.	Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)	77
14.1	Geringfügigkeitsregelung	77
14.2	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung	78
14.3	Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit	78
15.	LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG	82
16.	Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	87
17.	Verfügbare Titel der Studentext-Reihe.....	88
18.	Impressum.....	90

1. Arten, Sinn und Zweck der Erstattungsansprüche

LERNZIEL

- Sie können den Begriff "Erstattungsansprüche" definieren, die Arten der Erstattungsansprüche nennen und ihren Sinn und Zweck erläutern.

Unter Erstattungsansprüchen im nachstehenden Sinne versteht man den Anspruch eines Leistungsträgers für Sozialleistungen, die er einer berechtigten Person erbracht hat, Ersatz zu erlangen.

Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind in den §§ 102 bis 105 SGB X geregelt. Vier Arten von Erstattungsansprüchen sind zu unterscheiden:

- Erstattungsanspruch bei ungeklärter Zuständigkeit und gesetzlicher Vorleistungspflicht gemäß § 102 SGB X

Im Bereich der Gewährung von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung können die Rentenversicherungsträger weder vorleistender noch zur Erstattung verpflichteter Leistungsträger im Sinne des § 102 SGB X sein. Denn es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, wonach ein anderer als ein Rentenversicherungsträger vorläufig eine Rente nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte oder ein Rentenversicherungsträger mit der Rentenzahlung für einen anderen Sozialleistungsbereich in Vorlage treten müsste. Bei Rentenbewilligungen können Erstattungsansprüche nach § 102 SGB X daher nicht entstehen.

- Erstattungsanspruch bei dem nachträglichen Wegfall einer Leistungspflicht gemäß § 103 SGB X

§ 103 Absatz 1 SGB X regelt die Erstattungspflicht des letztlich zuständigen Leistungsträgers, wenn durch die Bewilligung seiner Sozialleistung der Anspruch auf die zunächst - aufgrund gesetzlicher Vorleistungspflicht - erbrachte Sozialleistung nachträglich ganz oder teilweise entfällt. Fälle, in denen ein Sozialleistungsträger Leistungen ohne gesetzliche Vorleistungspflicht erbracht hat, werden von dieser Vorschrift nicht erfasst.

Ein Leistungsanspruch entfällt im Sinne des § 103 SGB X auch dann, wenn er ganz oder teilweise zum Ruhen kommt oder zu kürzen ist.

Der Rentenversicherungsträger ist gegenüber anderen Leistungsträgern nach § 103 Absatz 1 SGB X erstattungspflichtig, wenn die Rentenleistung als entsprechende Leistung nachträglich zum vollständigen oder teilweisen Ruhen, Wegfall oder zur Kürzung der anderen Leistung führt.

Erstattungsberechtigter Leistungsträger ist der Rentenversicherungsträger dagegen dann, wenn die Rentenleistung wegen einer anderen, entsprechenden Leistung selbst nachträglich ganz oder teilweise wegfällt oder zu mindern ist. Der Erstattungsanspruch bestimmt sich in diesen Fällen nach § 103 SGB X in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Ruhens-, Wegfall- oder Kürzungsvorschriften.

§ 103 Absatz 2 SGB X regelt den Umfang des Erstattungsanspruchs nach Absatz 1 dieser Vorschrift. Demnach richtet sich der Umfang nach den für den erstattungspflichtigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

Nach § 103 SGB X entsteht ein Erstattungsanspruch beispielsweise dann, wenn eine Krankenkasse einer berechtigten Person Krankengeld gewährt hat und ihre Leistungsverpflichtung auf Grund der rückwirkenden Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung ganz oder teilweise wegfällt (§ 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 und Absatz 2 Nummer 2 und 5 SGB V).

- Erstattungsanspruch bei nachrangiger Leistungspflicht gemäß § 104 SGB X

§ 104 Absatz 1 SGB X regelt den Erstattungsanspruch des Leistungsträgers, der an eine leistungsberechtigte Person subsidiär, das heißt hilfsweise bereits Sozialleistungen rechtmäßig erbracht hat, gegenüber dem Leistungsträger, von dem die leistungsberechtigte Person vorrangig einen Sozialleistungsanspruch hat oder hatte. Die Erstattungsregelung gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 103 Absatz 1 SGB X nicht vorliegen.

Absatz 2 normiert den Erstattungsanspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers, welcher einem Familienangehörigen der leistungsberechtigten Person Sozialleistungen gewährt hat.

Absatz 3 bestimmt, dass der vorrangig verpflichtete Leistungsträger nicht mehr zu erstatten hat, als er selbst an die leistungsberechtigte Person hätte erbringen müssen.

Absatz 4 regelt den Fall, wenn mehrere Leistungsträger vorrangig zur Leistungserbringung verpflichtet sind und ein nachrangiger Leistungsträger subsidiär, das heißt hilfsweise Sozialleistungen erbracht hat.

Nachrangig verpflichtete Leistungsträger im Sinne des § 104 SGB X sind zum Beispiel die Jobcenter als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, da sie Leistungen nur gewähren, wenn die antragstellende Person ihren Lebensunterhalt aus sonstigen Mitteln, wie beispielsweise Arbeitsentgelt, Rente, Mieteinnahmen, nicht bestreiten kann. Bei rückwirkender Rentenbewilligung kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende daher gegenüber dem Rentenversicherungsträger aufgrund des Bezugs von Grundsicherungsleistungen erstattungsberechtigt sein (§ 19 SGB II).

- Erstattungsanspruch bei unzuständiger Leistungserbringung gemäß § 105 SGB X

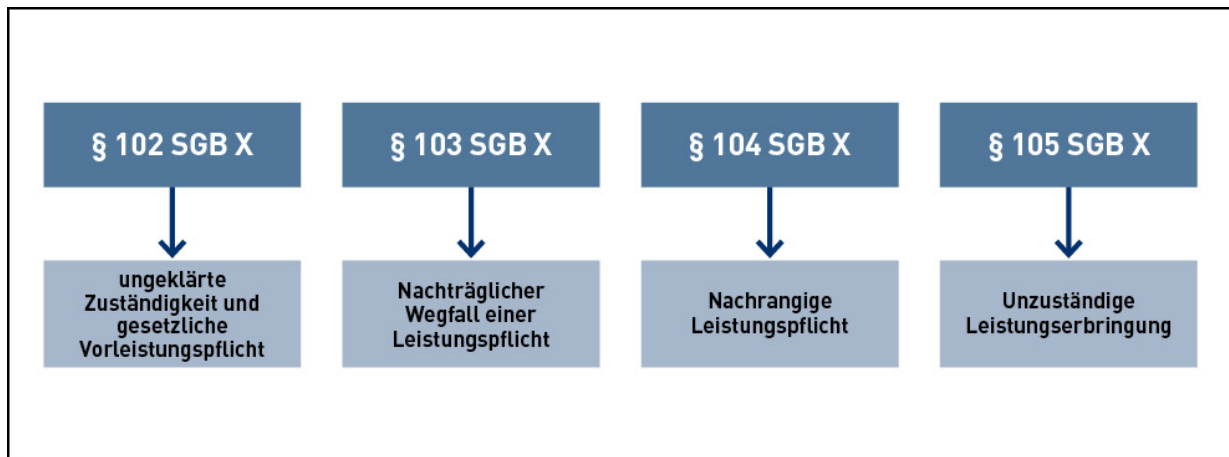
Wegen unzuständiger Leistungserbringung kann ein Erstattungsanspruch gemäß § 105 SGB X dann entstehen, wenn ein Leistungsträger in der irrtümlichen Annahme seiner Zuständigkeit Zahlungen erbracht hat.

Bei Rentenbewilligungen können weder Leistungsträger eines anderen Sozialleistungsbereiches (zum Beispiel eine Krankenkasse) diese Leistung irrtümlich bewilligt haben, noch können Rentenversicherungsträger für einen anderen Leistungsbereich irrtümlich gehandelt haben.

Für unzuständige Rehabilitationsträger, die eine Leistung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB IX erbracht haben, ist § 105 SGB X gemäß § 14 Absatz 4 SGB IX nicht anzuwenden.

§ 105 SGB X hat – ebenso wie § 102 SGB X – im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung kaum Bedeutung.

Abbildung 1: Arten der Erstattungsansprüche nach dem SGB X



Im Folgenden werden schwerpunktmäßig nur die wichtigsten Erstattungsansprüche gemäß §§ 103 und 104 SGB X behandelt.

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander bestehen darin, dass

- Doppelleistungen aus öffentlichen Mitteln, die demselben Zweck dienen, sowie Übersicherungen vermieden werden sollen, das heißt, ein Versicherter soll zum Beispiel nicht gleichzeitig Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Sozialhilfeleistungen ohne Anrechnung von Renten erhalten können, und
- die den Menschen zustehenden Leistungen trotz der Vielzahl der Leistungsträger schnell und nahtlos erbracht werden sollen, das heißt gegebenenfalls auch ohne das Ergebnis Zeit raubender Zuständigkeitsstreitigkeiten abzuwarten.

Ein Ausgleich soll grundsätzlich nur zwischen den Leistungsträgern erfolgen. Das wird erreicht, indem der Sozialleistungsanspruch (zum Beispiel Rente) durch die vorläufige Leistung (zum Beispiel Krankengeld) als erfüllt gilt (Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X). Insoweit kommt eine Rückforderung des Erstattungsberechtigten gegen die versicherte Person grundsätzlich nicht in Betracht. Andererseits kann die oder der Berechtigte den letztlich verpflichteten Leistungsträger insoweit auch nicht mehr in Anspruch nehmen, als dieser einen Erstattungsanspruch erfüllt hat.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Die Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind im SGB X geregelt. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ist es, Doppelleistungen sowie Übersicherungen aus öffentlichen Mitteln zu vermeiden und eine zügige, nahtlose Erbringung der zustehenden Leistungen zu ermöglichen. Ein Ausgleich soll deshalb grundsätzlich nur zwischen den Leistungsträgern erfolgen. Das SGB X unterscheidet vier Arten von Erstattungsansprüchen, deren Anspruchsgrundlage die §§ 102 bis 105 SGB X bilden.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Nennen Sie die vier Arten der Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.
2. Erläutern Sie Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Erstattungsansprüche.

2. Gemeinsame Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen

LERNZIEL

- Sie können die wichtigsten gemeinsamen Grundsätze bei der Abrechnung von Erstattungsansprüchen berücksichtigen

2.1 Grundsatz der Personenidentität

Der Grundsatz der Personenidentität besagt, dass ein Leistungsträger Ersatz aus der Rente einer versicherten Person nur für Leistungen verlangen kann, die er für sie selbst erbracht hat. So kann zum Beispiel die Krankenkasse Ersatz ihrer Leistungen aus der Rente eines versicherten Menschen nur für Krankengeld verlangen, das sie ihm selbst gezahlt hat, nicht aber für Leistungen beispielsweise an Kinder oder Ehepartner. Nur in gewissen Ausnahmefällen kann dieser Grundsatz der Personenidentität durchbrochen werden (vergleiche z.B. § 104 Absatz 2 SGB X).

2.2 Grundsatz der Zeitgleichheit

Der Grundsatz der Zeitgleichheit hat zur Folge, dass ein Erstattungsanspruch nur für solche Zeiträume bestehen kann, in denen die vorläufige und die endgültige Leistung zeitgleich zusammentreffen.

Beispiel 1:

Ein Versicherter bezieht seit dem 19.04.2023 Krankengeld. Mit Bescheid vom 14.02.2024 wird ihm rückwirkend ab 01.11.2023 Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Die laufende Rentenzahlung wird zum 01.04.2024 aufgenommen, die Nachzahlung vorläufig einbehalten. Auf Grund der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Rentenbewilligung stellt die Krankenkasse die Krankengeldzahlung mit Ablauf des 17.02.2024 zum 18.02.2024 ein.

Ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse besteht nur für den Zeitraum vom 01.11.2023 bis zum 17.02.2024, da nur während dieser Zeit Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung zeitgleich zusammentreffen.

Der Grundsatz der zeitlichen Kongruenz erfordert eine kalendermonatlich getrennt vorzunehmende Gegenüberstellung beider Leistungen. Eine summarische Gegenüberstellung der im Erstattungszeitraum insgesamt erbrachten Leistungen ist unzulässig (BSG-Urteil vom 29.11.1985, Az.: 4a RJ 84/84).

Eine Ausnahme gilt bei einmaligen Beihilfen, die durch die Leistungsträger nach dem SGB II bzw. SGB XII gezahlt werden.

Bei Leistungen für Teilmonate ist eine kalendertägliche Gegenüberstellung vorzunehmen.

2.3 Grenzwert der Erstattung

Ein erstattungsberechtigter Leistungsträger hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe der zur Verfügung stehenden Rentennachzahlung. Dieser Grundsatz lässt sich aus den §§ 103 Absatz 2, 104 Absatz 3 und 105 Absatz 2 SGB X herleiten. Demnach richtet sich der Umfang eines Erstattungsanspruches nach der Leistung, die der erstattungspflichtige Leistungsträger der versicherten Person zu erbringen hätte.

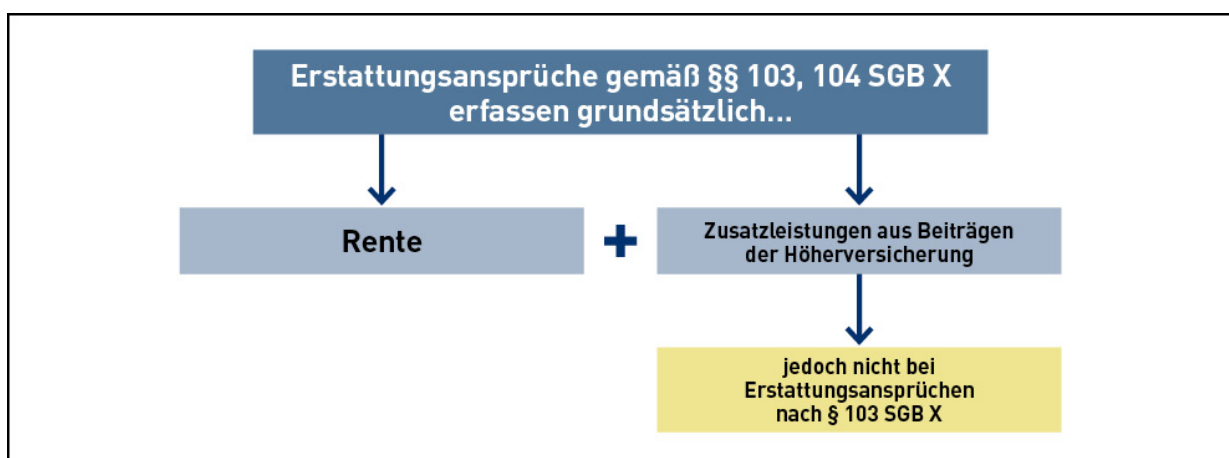
Beispiel 2:

Bei Rentenbewilligung wurde die Nachzahlung für den Zeitraum vom 01.11.2023 bis zum 31.12.2023 in Höhe von monatlich 715,81 EUR einbehalten. Die Krankenkasse macht für diesen Zeitraum einen Erstattungsanspruch geltend. Das dem Versicherten gewährte Krankengeld betrug monatlich 818,10 EUR. Der Erstattungsanspruch der Krankenkasse kann nur in Höhe der zur Verfügung stehenden Nachzahlung, das heißt mit monatlich 715,81 EUR, erfüllt werden. Hätte die Krankengeldzahlung monatlich nur 623,55 EUR betragen, wäre nur dieser niedrigere Grenzwert zu erstatten. Grenzwert der Erstattung ist grundsätzlich immer die niedrigere Leistung.

2.4 Maßgebender Rentenbetrag

Der Erstattungsanspruch umfasst die gesamte Rente. Dazu zählt grundsätzlich auch der Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung (§ 76g SGB VI) nach Einkommensanrechnung im Sinne von § 97a SGB VI. Es handelt sich dabei um den sog. Grundrentenzuschlag, der aufgrund des Grundrentengesetzes ab 01.01.2021 zu allen Neu- und Bestandsrenten ermittelt werden kann. Leistungen zur Höherversicherung sind nicht zu berücksichtigen, wenn sich der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X richtet.

Abbildung 2: Rentenbetrag bei Erstattungsansprüchen



Ausgangsbetrag für die Abrechnung eines Erstattungsanspruches ist

- bei Rentenbeziehern, die in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, die so genannte "Nettorente", das heißt der dem Berechtigten zustehende Rentenbetrag gemindert um die Eigenbeteiligung des Rentners am Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung und den Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung,
- bzw.
- bei Rentenbeziehern, die nicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, der Rentenbetrag ohne Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung. Sofern jedoch ein anderer Leistungsträger für den Versicherten die Beiträge zur Krankenversicherung zahlt, kann hier – zusätzlich – ein Erstattungsanspruch auf den Beitragszuschuss, der vom Rentenversicherungsträger gezahlt wird, bestehen.

Beispiel 3:

Maßgebender Rentenbetrag = Ausgangsbetrag

Beispiel: Pflichtversicherung in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Jahrgang 1960, ein Kind (> 25 J.)

Monatliche Bruttorente ab dem 01.01.2024:	1000,00 EUR
Krankenversicherungsbeitrag (14,6% + 1,7% Zusatzbeitrag)	
16,3 % von 1000,00 EUR	= 163,00 EUR
Beitragsanteil des Versicherten (7,3% + 0,85%)	- 81,50 EUR
<u>./. Beitrag zur Pflegeversicherung</u>	<u>3,4 % - 34,00 EUR</u>
Monatliche Nettorente	884,50 EUR

Ausgangsbetrag = 884,50 EUR

Besteht ein Erstattungsanspruch nur für den Teil eines Monats, kann dieser auch nur bis zur Höhe der für diesen Teil des Monats zustehenden Rente erfüllt werden. Der auf den Teilmonat entfallende Rentenbetrag ist nach den allgemeinen Berechnungsgrundsätzen des SGB VI (§ 123 Absatz 3) zu ermitteln. Hiernach ergibt sich der auf den Teilmonat entfallende Rentenbetrag, wenn der Monatsbetrag der Rente mit der Anzahl der Tage des Teilzeitraums vervielfältigt und durch die tatsächliche Anzahl der Tage des betreffenden Monats geteilt wird. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn die dritte Stelle eine der Zahlen fünf bis neun ergibt.

Beispiel 4:

Die Krankenkasse hat für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 15.01.2024 einen Erstattungsanspruch. Die monatliche Rente des Versicherten beträgt 884,50 EUR netto. Da der Erstattungsanspruch nur für einen Teilmonat besteht, kann er auch nur in Höhe der für diesen Teilmonat, das heißt für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 15.01.2024, zur Verfügung stehenden Rente erfüllt werden. Der maßgebliche Rentenbetrag für die Erstattung beträgt somit 427,98 EUR ($884,50 \text{ EUR} \times 15 : 31$).

ZUSAMMENFASSUNG:

- Bei Abrechnung sämtlicher Erstattungsansprüche sind die Grundsätze der Personenidentität und der Zeitgleichheit zu beachten. Bei beiden Grundsätzen kann es Ausnahmen geben.
- Grenzwert der Erstattung ist mit Ausnahme des § 102 Absatz 2 SGB X immer die niedrigere Leistung. Der Erstattungsanspruch umfasst grundsätzlich die gesamte Rente. Bei Erstattungsansprüchen gemäß § 103 SGB X bleiben Zusatzleistungen aus Beiträgen zur Höherversicherung außer Betracht. Ausgangsbetrag für die Abrechnung ist dabei bei Rentenbeziehern, die in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, die Nettorente, bei den übrigen Versicherten (freiwillig oder privat Kranken- und Pflegeversicherte) die Bruttorente ohne Beitragszuschuss.
- Erstattungsansprüche für Teilmonate sind dabei nur anteilig zu erfüllen (vergleiche § 123 Absatz 3 SGB VI).

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

3. Erläutern Sie die Grundsätze der Personenidentität und der Zeitgleichheit.
4. Was ist unter dem Grenzwert der Erstattung zu verstehen?
5. Von welchem Rentenbetrag ist bei Abrechnung eines Erstattungsanspruches auszugehen?

3. Erstattungsansprüche der Krankenkassen

LERNZIEL

- Sie können beurteilen, wann beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse besteht und können diesen Erstattungsanspruch abrechnen.

3.1 Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters

Versicherte Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters beziehen, haben von Beginn dieser Rente an keinen Anspruch mehr auf Krankengeld (vergleiche § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 SGB V). Wird für einen Zeitraum, in dem Krankengeld gezahlt wurde, rückwirkend Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters zugewilligt, so entfällt rückwirkend ab Rentenbeginn der Anspruch auf Krankengeld. Die Krankenkasse hat somit gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 SGB V.

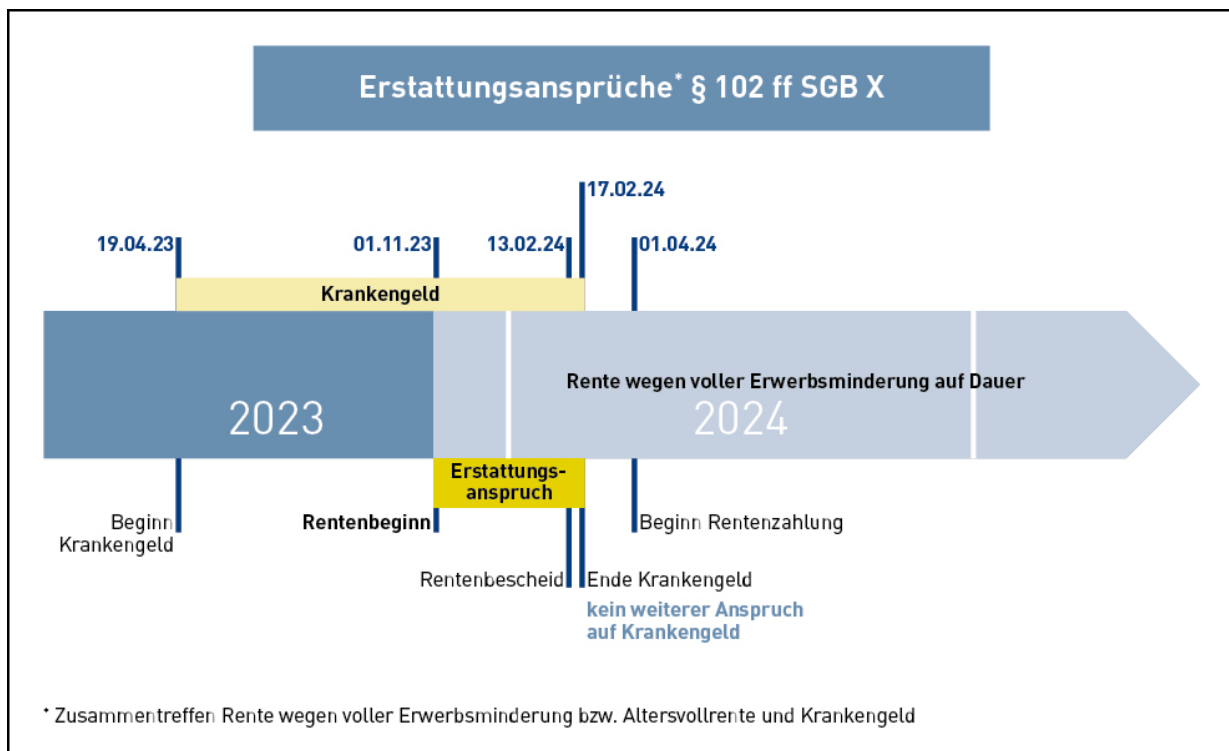
Beispiel 5:

Ein Versicherter bezieht seit dem 19.04.2023 Krankengeld. Mit Bescheid vom 13.02.2024 wird ihm rückwirkend ab 01.11.2023 die Rente wegen voller Erwerbsminderung zugewilligt. Die laufende Rentenzahlung wird zum 01.04.2024 aufgenommen, die Nachzahlung vorläufig einbehalten. Auf Grund der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die Rentenbewilligung stellt die Krankenkasse die Krankengeldzahlung mit Ablauf des 17.02.2024 ein.

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt rückwirkend ab Rentenbeginn, das heißt ab dem 01.11.2023. Die Krankenkasse hat daher einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X vom 01.11.2023 bis zum 17.02.2024.

Zum gleichen Ergebnis würde es führen, wenn an Stelle der Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Vollrente wegen Alters bewilligt worden wäre.

Abbildung 3: Schaubild zu Beispiel 5



3.1.1 Rückwirkendes Zusammentreffen mehrerer Renten mit einem Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X

Wird anstelle einer niedrigeren Rente rückwirkend eine höhere Rente gezahlt (zum Beispiel eine Rente wegen voller Erwerbsminderung anstatt einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung), erstreckt sich der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X auf die volle - ungekürzte - Rentennachzahlung der höheren Rente. Die Rentennachzahlung der höheren Rente ist nicht um die im Nachzahlungszeitraum bereits geleisteten Beträge der niedrigeren Rente zu mindern (BSG-Urteil vom 07.09.2010, AZ: B 5 KN 4/08R).

3.2 Zusammentreffen von Krankengeld und Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Teilrente wegen Alters

Wird einer versicherten Person, die Krankengeld bezieht, eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder eine Teilrente wegen Alters rückwirkend bewilligt, so wird das Krankengeld um den Betrag der für den gleichen Zeitraum zustehenden Rente gekürzt (§ 50 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5 SGB V), wenn die Arbeitsunfähigkeit oder eine stationäre Behandlung vor dem Beginn der Rente oder vor dem an Stelle der Rente gewährten vorgezogenen Übergangsgeld begonnen hat (vergleiche § 50 Absatz 2, letzter Halbsatz SGB V). Die Kürzung des Krankengeldes entspricht einem teilweisen „Entfallen“ im Sinne des § 103 SGB X. Die Krankenkasse hat somit gegenüber dem Rentenversicherungsträger einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 5 SGB V.

Liegt der Beginn der Rente oder des an ihrer Stelle gewährten vorgezogenen Übergangsgeldes dagegen vor dem Eintritt der zur Krankengeldgewährung führenden Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung, so findet eine Kürzung des Krankengeldes nicht statt. Ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse kann dann nicht entstehen.

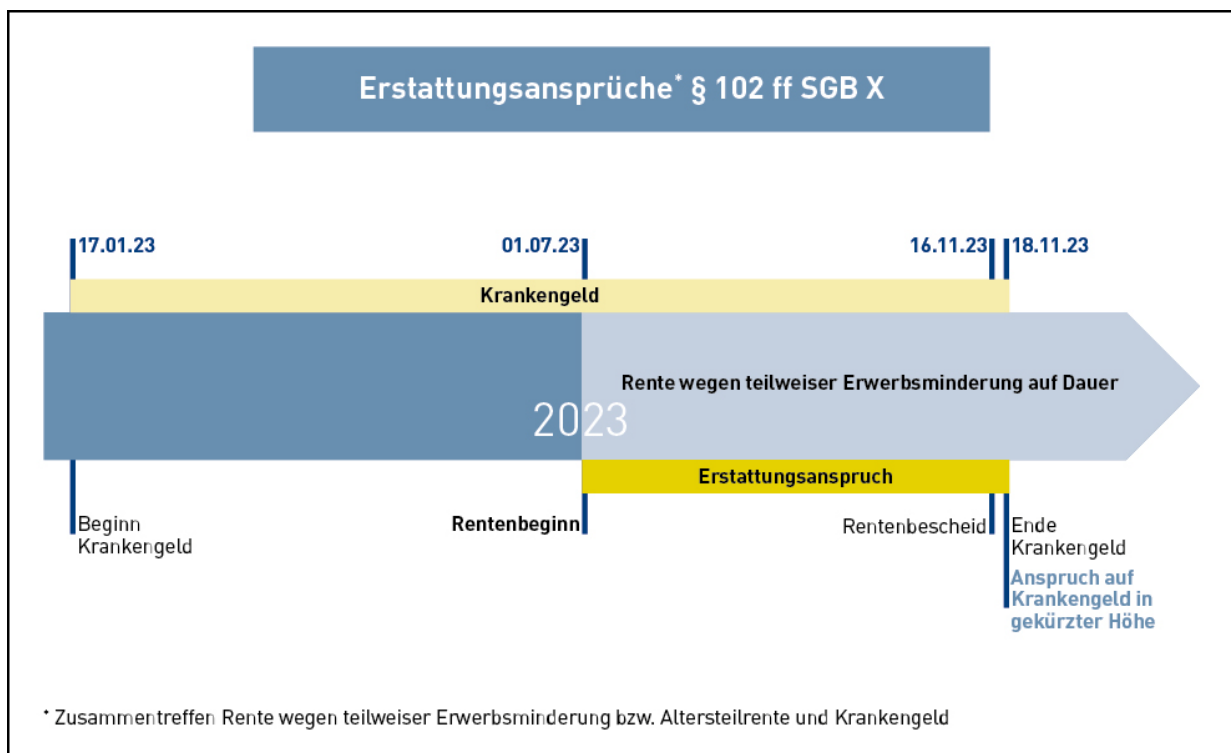
In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit eine Anrechnung des Krankengeldes auf die Rente gemäß § 96 a SGB VI durchzuführen ist.

Beispiel 6:

Auf Grund einer am 03.12.2022 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit bezieht ein Versicherter seit dem 17.01.2023 Krankengeld in Höhe von monatlich 766,95 EUR. Mit Bescheid vom 16.11.2023 wird ihm rückwirkend ab dem 01.07.2023 die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 613,55 EUR netto zugebilligt.

Das Krankengeld wird um den Zahlbetrag der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gekürzt, das heißt, die Leistungspflicht der Krankenkasse entfällt rückwirkend ab dem 01.07.2023 in Höhe von monatlich 613,55 EUR. Die Krankenkasse hat daher im Nachzahlungszeitraum einen Erstattungsanspruch ab dem 01.07.2023 bis zum 18.11.2023, wenn sie die Krankengeldzahlung mit Ablauf dieses Tages einstellt. Künftig hat der Versicherte neben der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Anspruch auf Zahlung des gekürzten Krankengeldes in Höhe von monatlich 153,40 EUR.

Abbildung 4: Schaubild zu Beispiel 6



Beispiel 7:

Ein Versicherter bezieht auf Grund einer am 04.12.2023 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit Krankengeld. Mit Bescheid vom 15.01.2024 wird ihm rückwirkend ab 01.12.2023 die Teilrente wegen Alters bewilligt.

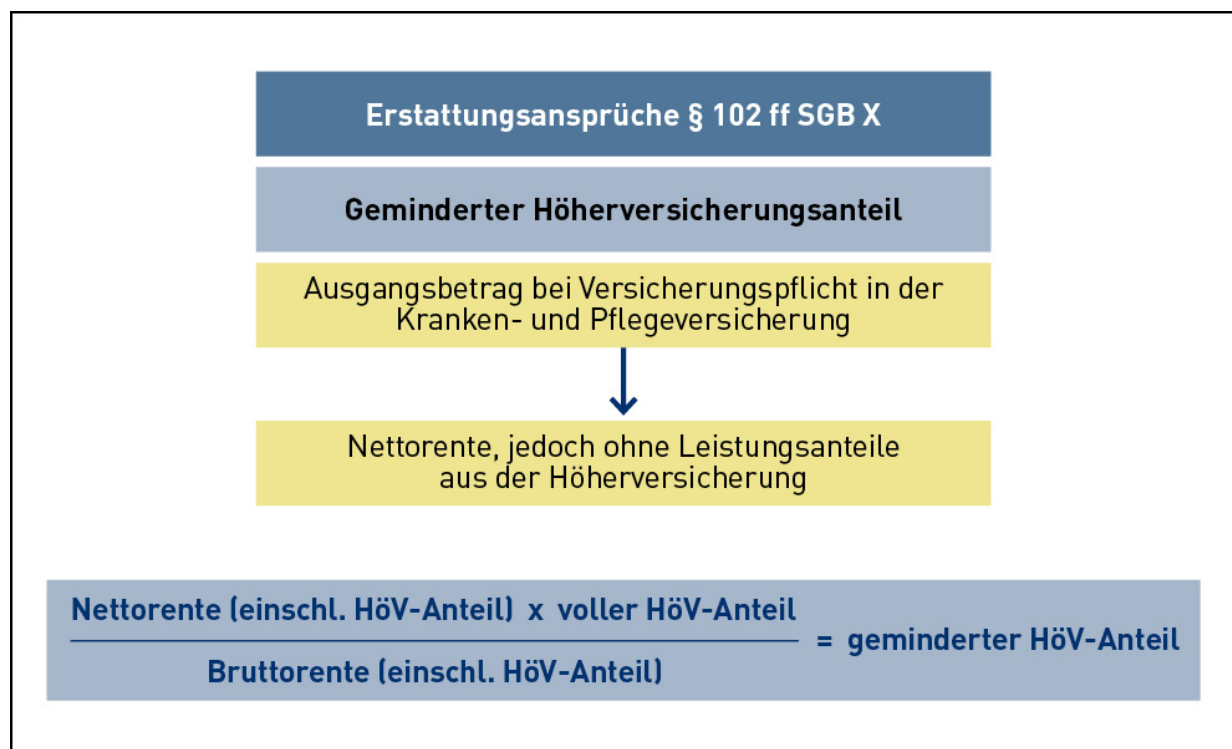
Eine Kürzung des Krankengeldes um den Zahlbetrag der Rente kommt nicht in Betracht, da die Arbeitsunfähigkeit erst nach Beginn der Teilrente wegen Alters eingetreten ist. Ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse entsteht somit nicht.

3.3 Abrechnung von Erstattungsansprüchen nach § 103 SGB X mit Höherversicherungsanteil

Bei Abrechnung dieser Erstattungsansprüche sind die bereits erläuterten gemeinsamen Grundsätze zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bei diesen Erstattungsansprüchen die Leistungsanteile der Rente aus Beiträgen der Höherversicherung nicht erfasst werden. Bei Rentenbeziehern, die in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner pflichtversichert sind, ist bei der Ermittlung des Ausgangsbetrages für die Abrechnung des Erstattungsanspruches jedoch nicht der im Rentenbescheid ausgewiesene volle Höherversicherungsanteil, sondern der in der Nettorente enthaltene geminderte Höherversicherungsanteil abzuziehen.

Der geminderte Höherversicherungsanteil ist nach folgender Formel zu ermitteln:

Abbildung 5: Darstellung Formel Berechnung geminderter Höherversicherungsanteil



Beispiel 8:

Es liegt der Erstattungsanspruch der Krankenkasse vor. Folgende Werte liegen der Rentenbewilligung zugrunde:

Monatliche Bruttorente	727,83 EUR
zuzüglich Höherversicherung	<u>+ 51,13 EUR</u>
Bruttorente insgesamt	778,96 EUR
abzüglich Beitragsanteil zur Krankenversicherung 8,15 %	- 63,49 EUR
abzüglich Beitragsanteil zur Pflegeversicherung 3,40 %	<u>- 26,48 EUR</u>
monatliche Nettorente	688,99 EUR

Bei der Ermittlung des für den Erstattungsanspruch der Krankenkasse maßgebenden Rentenbetrages ist von der Nettorente noch der darin enthaltene Höherversicherungsanteil (ebenfalls „netto“) abzuziehen.

Dieser geminderte Höherversicherungsanteil berechnet sich wie folgt:

$$688,99 \text{ EUR} \times 51,13 \text{ EUR} : 778,96 \text{ EUR} = 45,22 \text{ EUR}$$

Der maßgebende Rentenbetrag beträgt somit 643,77 EUR

3.4 Anteiliger Erstattungsanspruch

Das Krankengeld und der maßgebende Rentenbetrag sind sich monatlich getrennt gegenüberzustellen. Besteht der Erstattungsanspruch nur für einen Teilmonat, so sind die für diesen Teil des Monats zustehenden Leistungen einander gegenüberzustellen, wobei bei den Ermittlungen der anteiligen Leistungen die tatsächlichen Tage des Monats (nicht pauschal 30 Tage; vergleiche § 47 Absatz 1 Satz 7 SGB V) zu Grunde zu legen sind (vergleiche § 123 Absatz 3 SGB VI).

Beispiel 9:

Eine Versicherte erhält aufgrund einer am 03.07.2023 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit seit dem 16.08.2023 Krankengeld in Höhe von kalendertäglich 40,00 EUR. Mit Bescheid vom 07.02.2024 wird ihr rückwirkend ab dem 01.01.2024 Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 1.000,00 EUR brutto bewilligt. Die Versicherte ist Pflichtmitglied in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner. Sie hat zwei Kinder (> 25 J.). Die laufende Rentenzahlung wird zum 01.03.2024 aufgenommen und die Nachzahlung für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 wegen des zu erwartenden Erstattungsanspruches der Krankenkasse einbehalten.

Auf Grund der Mitteilung über die Rentengewährung stellt die Krankenkasse die Krankengeldzahlung mit Ablauf des 12.02.2024 ein und macht Ersatz ihrer Aufwendungen in der Zeit vom 01.01.2024 bis zum 12.02.2024 geltend.

Bei Abrechnung des Erstattungsanspruches sind Krankengeld und maßgebender Rentenbetrag im Erstattungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 12.02.2024 nach Monaten getrennt einander gegenüberzustellen.

Im Abrechnungszeitraum Januar 2024 beträgt das der Versicherten gewährte Krankengeld

1.200,00 EUR. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:
 40,00 EUR x 30 Tage = 1.200,00 EUR

(Bei Berechnung des Monatsbetrages des Krankengeldes ist immer von 30 Tagen auszugehen, vergleiche § 47 Absatz 1 Satz 7 SGB V).

Der maßgebende monatliche Rentenbetrag beträgt 884,50 EUR. Maßgebend ist die Nettorente, da Pflichtmitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner vorliegt. Diese ermittelt sich wie folgt:

monatliche Bruttorente	1.000,00 EUR
abzüglich Beitragsanteil des Rentners zur Krankenversicherung 8,15 %	81,50 EUR
abzüglich Beitrag zur Pflegeversicherung der Rentner 3,4 %	34,00 EUR
Nettorente:	884,50 EUR

Im Abrechnungszeitraum Februar 2024 (vom 01.02.2024 bis zum 12.02.2024) beträgt das der Versicherten gewährte Krankengeld
 (40,00 EUR x 12 Tage = 480,00 EUR). 480,00 EUR

Die für die Abrechnung des Erstattungsanspruches maßgebende Rente beträgt 366,00 EUR (884,50 EUR x 12 Tage : 29 Tage)

Zeitraum	Rentenbetrag	Erstattungsanspruch	Rest
01.01.2024 – 31.01.2024	884,50 EUR	884,50 EUR	0,00 EUR
01.02.2024 – 12.02.2024	366,00 EUR	366,00 EUR	0,00 EUR
13.02.2024 – 29.02.2024	518,50 EUR	0,00 EUR	518,50 EUR
Summen:	1.769,00 EUR	1250,50 EUR	518,50 EUR

Die Krankenkasse hat im Erstattungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 12.02.2024 Leistungen in Höhe von 1.680,00 EUR (= 1.200,00 EUR + 480,00 EUR) gezahlt. Da der im selben Zeitraum insgesamt zur Verfügung stehende Rentenbetrag jedoch nur 1.250,50 EUR beträgt, kann ihr Erstattungsanspruch nur in dieser Höhe erfüllt werden. Den diesen Grenzbetrag überschreitenden Betrag von 429,50 EUR kann die Krankenkasse gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 SGB V auch nicht von der Versicherten zurückfordern. Der im Februar 2024 zur Verfügung stehende restliche Rentenbetrag in Höhe von 518,50 EUR wird der Versicherten ausbezahlt.

Alle Grundsätze dieses Kapitels gelten auch für die Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Krankenkassen, da das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte die Bestimmungen des SGB V entsprechend anwendet.

3.5 Ergänzungsvereinbarung zu § 50 SGB V

Von der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden die Ergänzungsvereinbarungen zum 31.12.2013 gekündigt. Ursächlich für die Kündigung war der innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung voranschreitende Reformprozess sowie die mit Blick auf die Einführung der Rentenbesteuerung und die verschiedenen Krankenkassenfusionen für die Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung Bund bereits entfallene Arbeitserleichterung durch die Ergänzungsvereinbarung.

Für die Zeit ab 01.01.2014 werden die Erstattungsansprüche von der Deutschen Rentenversicherung Bund (wieder) eigenständig auf der Grundlage der von allen Rentenversicherungsträgern und Krankenkassen angewandten Vereinbarung über die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach den §§ 103, 106 ff SGB X beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente vom 02.10.1991 in der Fassung vom 01.01.2001 (ErstVfVb) abgerechnet.

Beachte:

Die für alle Rentenversicherungsträger verbindliche (allgemeine) Vereinbarung vom 02.10.1991 wurde nicht gekündigt.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente auf Grund der rückwirkenden Bewilligung einer Versichertenrente entsteht grundsätzlich ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 Absatz 1 oder Absatz 2 SGB V. Ein Erstattungsanspruch in Verbindung mit § 50 Absatz 2 SGB V besteht nur dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit oder die stationäre Behandlung nach dem Beginn der Leistung des Rentenversicherungsträgers begonnen hat.
- Sämtliche Grundsätze zur Abrechnung von Erstattungsansprüchen gelten auch für Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Krankenkassen. Bei Abrechnung des Erstattungsanspruches nach § 103 SGB X ist besonders zu beachten, dass Zusatzleistungen aus Beiträgen der Höherversicherung vom Erstattungsanspruch nicht erfasst werden. Bei der Ermittlung des maßgebenden Rentenbetrages ist bei Versicherten, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, der in der Nettorente enthaltene geminderte Höherversicherungsanteil abzuziehen. Die Abrechnung von Teilmonaten erfolgt durch Gegenüberstellung der für diesen Teil des Monats zustehenden Leistungen, wobei sich die anteiligen Leistungen aus den tatsächlichen Tagen des Monats (nicht pauschal 30 Tage) ergeben.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

6. Entscheiden und begründen Sie in folgenden Fällen, ob ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse entsteht:
- a) Krankengeldbezug seit dem 01.07.2023; rückwirkende Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.01.2024 mit Bescheid vom 15.01.2024.
 - b) Arbeitsunfähigkeit seit 14.07.2023; nach Beendigung der Entgeltfortzahlung erhält der Versicherte ab 26.08.2023 Krankengeld in Höhe von monatlich 869,10 EUR; mit Bescheid vom 15.01.2024 rückwirkende Bewilligung einer Teilrente wegen Alters in Höhe von 797,62 EUR netto für die Zeit ab 01.01.2024.
 - c) Wie wäre der Sachverhalt unter Buchstabe b) zu beurteilen, wenn die Teilrente für die Zeit ab 01.07.2023 bewilligt würde?

7. Errechnen Sie in folgendem Beispiel den Ausgangsbetrag für die Abrechnung des Erstattungsanspruches einer landwirtschaftlichen Krankenkasse:

monatliche Bruttorente	305,86 EUR
(einschließlich Höherversicherungsanteil von 10,75 EUR)	
monatliche Nettorente	272,98 EUR

4. Erstattungsansprüche der Bundesagentur für Arbeit

4.1 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

LERNZIEL

- Sie können beurteilen, wann beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht.

4.1.1 Zusammentreffen von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld

Trifft eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld zusammen, wird das für denselben Zeitraum geleisteten Arbeitslosengeld in Höhe der Bemessungsgrundlage nach § 96a SGB VI bei der Prüfung der Hinzuverdienstgrenze als Einkommen berücksichtigt (vergleiche Studententext 22 „Zusammentreffen von Rente und Einkommen“). Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht somit nicht.

4.1.2 Zusammentreffen von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Arbeitslosengeld findet § 96a SGB VI keine Anwendung.

Aufgrund der Rentenbewilligung ruht das Arbeitslosengeld gemäß § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III.

In § 156 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB III ist dann geregelt, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Bewilligung von Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erst ab Beginn der laufenden Zahlung ruht.

Durch den Verweis auf § 145 Absatz 3 SGB III (§ 156 Absatz 2 Satz 2 SGB III) wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit auch für den Nachzahlungszeitraum ein Erstattungsanspruch eingeräumt.

Bei rückwirkender Rentenbewilligung entsteht somit ein Erstattungsanspruch der Arbeitsverwaltung gemäß § 103 SGB X i. V. m. § 145 Absatz 3 SGB III i. V. m. § 156 Absatz 2 Satz 2 SGB III.

Beispiel 10:

Der Versicherte erhält seit längerem Arbeitslosengeld. Im Januar 2024 stellt der zuständige Rentenversicherungsträger fest, dass seit September 2023 das Leistungsvermögen des ungelernten Arbeiters unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf unter 3 Stunden täglich herabgesunken ist. Es wird deshalb Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 01.10.2023 an auf Dauer bewilligt und die Agentur für Arbeit entsprechend informiert. Die Rente wird laufend ab 01.03.2024 ausgezahlt und bis zum 29.02.2024 einbehalten.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht nur nach § 145 Absatz 1 SGB III, weil der Versicherte auf Grund seines deutlich reduzierten Leistungsvermögens nicht mehr der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld entfällt deshalb rückwirkend ab Rentenbeginn, das ist der 01.10.2023.

Zu Gunsten der Bundesagentur für Arbeit besteht somit aus der Rente ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 145 Absatz 3 SGB III für die Zeit vom 01.10.2023 an bis zur Einstellung des zeitgleich geleisteten Arbeitslosengeldes.

4.1.3 Rückwirkendes Zusammentreffen mehrerer Renten mit einem Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X

Wird anstelle einer niedrigeren Rente rückwirkend eine höhere Rente gezahlt (zum Beispiel eine Rente wegen voller Erwerbsminderung anstatt einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung), erstreckt sich der Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X auf die volle - ungekürzte - Rentennachzahlung der höheren Rente. Die Rentennachzahlung der höheren Rente ist nicht um die im Nachzahlungszeitraum bereits geleisteten Beträge der niedrigeren Rente zu mindern (BSG-Urteil vom 07.09.2010, AZ: B 5 KN 4/08R).

4.2 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen Alters

LERNZIEL

- Sie können beurteilen, welche Auswirkungen eine vorzeitige Altersrente als Teil- oder Vollrente auf das Arbeitslosengeld hat und feststellen, wann ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit entsteht.

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 136 Absatz 2 SGB III). Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit kann bei Gewährung einer Regelaltersrente (Voll- oder Teilrente) nach § 35 SGB VI deshalb regelmäßig nicht entstehen.

Anders verhält es sich, wenn Arbeitslosengeld mit einer vorzeitigen Altersrente (§§ 36, 37, 236 bis 237a SGB VI) als Vollrente zusammentrifft. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gemäß § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III während der Zeit, für die dem Arbeitslosen eine Altersrente für die Zeit vor der Vollendung der Regelaltersgrenze aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt wird.

Wird also eine vorzeitige Altersrente rückwirkend bewilligt, wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Beginn der Altersrente an nachträglich verdrängt und löst den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 156 SGB III aus.

Beispiel 11:

Seit dem 01.01.2023 ist der Versicherte arbeitslos und erhält Arbeitslosengeld. Nach Erfüllung sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen erteilt der Rentenversicherungsträger im Februar 2024 einen Bescheid über die Gewährung der vorzeitigen Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a SGB VI vom 01.01.2024 an. Die Rente wird für die Zeit bis zum 31.03.2024 einbehalten und vom 01.04.2024 an laufend ausgezahlt.

Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld entfällt rückwirkend vom Beginn der Altersrente an, das heißt, er ruht gemäß § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III. In Verbindung mit § 103 SGB X erfasst der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit die Altersrente ab dem 01.01.2024 bis zum Ende der Arbeitslosengeldzahlung.

Besonderheiten ergeben sich, wenn das Arbeitslosengeld mit einer vorzeitigen Altersrente zusammentrifft, die nicht in voller Höhe, sondern nur als Teilrente (§ 42 SGB VI) in Anspruch genommen wird. Eine Teilrente kann unabhängig von der Erzielung eines Hinzuverdienstes auf Antrag der versicherten Person gewählt werden oder bis 31.12.2022 abhängig vom anzurechnenden Hinzuverdienst entstehen, wenn dieser die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 EUR überschreitet (§ 34 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VI i. d. F. ab 01.07.2017). Durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz wurde die Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten in den Kalenderjahren 2020 auf 44.590,00 EUR sowie 2021 und 2022 auf 46.060,00 EUR erhöht. Seit 01.01.2023 erfolgt keine Einkommensanrechnung mehr auf vorzeitige Altersrenten.

Nach dem bis zum 30.06.2017 geltenden Recht konnte eine Teilrente abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes in Höhe von einem Drittel, der Hälfte oder zwei Dritteln der Vollrente beansprucht werden (§ 34 Absatz 2 und Absatz 3 SGB VI i. d. F. bis 30.06.2017).

Arbeitnehmende, die neben einer Teilrente wegen Alters längere Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, können neben der Teilrente Teilarbeitslosengeld erhalten (§ 156 Absatz 2 Nummer 3a SGB III). Der Anspruch auf das Teilarbeitslosengeld ruht erst nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass die Altersteilrente in den letzten sechs Monaten vor der Arbeitslosigkeit neben einer Beschäftigung bezogen wurde, die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung begründet hat.

Beispiel 12:

Seit dem 01.07.2020 bezieht die Versicherte Altersrente für schwerbehinderte Menschen gemäß § 236a SGB VI. Da sie gleichzeitig eine sozialversicherungspflichtige Halbtagsbeschäftigung als Verpackerin ausübt, wird die Rente nur als Teilrente in Höhe von 50% der Vollrente gezahlt. Zum 31.12.2020 verliert die Versicherte ihren Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos. Sie erhält vom 01.01.2021 an Arbeitslosengeld.

In den letzten sechs Monaten vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld hat die Versicherte neben dem Bezug der Altersteilrente eine die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung ausgeübt. Für die ersten drei Kalendermonate besteht deshalb auch neben der Teilrente Anspruch auf Arbeitslosengeld. Erst vom vierten Kalendermonat an ruht das Arbeitslosengeld. Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit könnte daher frühestens ab 01.04.2021 entstehen.

4.3 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen Todes

LERNZIEL

- Sie können erklären, warum bei Bezug von Arbeitslosengeld ein Erstattungsanspruch auf eine Rente wegen Todes nicht entsteht.

Arbeitslosengeld und Renten wegen Todes schließen sich nicht aus. Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit kann in diesen Fällen nicht entstehen. Vielmehr wird das Arbeitslosengeld als Einkommen auf die Rente angerechnet (vergleiche Studententext Nummer 22 „Zusammentreffen von Renten und Einkommen“). Das gilt auch für Erziehungsrenten gemäß § 47 SGB VI, die aus dem eigenen Versicherungsverhältnis des Berechtigten zu gewähren sind. Sie gehören zu den Renten wegen Todes, weil unter anderem Voraussetzung ist, dass der frühere Ehegatte verstorben ist.

Die folgende Tabelle veranschaulicht, welche Rechtsfolgen sich aus dem Zusammentreffen von Arbeitslosengeld mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben können.

Tabelle 1: Zusammentreffen von Arbeitslosengeld mit Rente

Rentenart	Vorschrift
Rente wegen voller Erwerbsminderung	Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X i. V. m. § 156 Absatz 2 Satz 2 SGB III und § 145 Absatz 3 SGB III
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Kein Erstattungsanspruch, sondern Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Rente gemäß § 96a SGB VI
Vollrente wegen Alters	Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X i. V. m. § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB III
Teilrente wegen Alters	Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X i. V. m. § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 a SGB III (Ausnahme)
kleine oder große Witwenrente, Erziehungsrente	Kein Erstattungsanspruch, sondern Anrechnung des Arbeitslosengeldes auf die Rente gemäß § 97 SGB VI
Waisenrente	Kein Erstattungsanspruch, keine Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI

4.4 Weitere Leistungen der Agentur für Arbeit

4.4.1 Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht ab 01.01.2005 nach § 136 Absatz 1 Nummer 2 SGB III, wenn die Voraussetzungen des § 144 SGB III erfüllt sind. Die Vorschrift über das Ruhen des Arbeitslosengeldes beim Zusammentreffen mit einer Rente (§ 156 SGB III) ist entsprechend anzuwenden.

4.4.2 Gründungszuschuss

Der Gründungszuschuss nach § 93 SGB III ist eine Leistung der Agenturen für Arbeit. Die Vorschrift ist mit Wirkung ab 01.08.2006 in Kraft getreten.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) ist der Gründungszuschuss seit dem 28.12.2011 "nur noch" eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Der Gründungszuschuss wird in den ersten sechs Monaten in Höhe des alten Arbeitslosengeldes zuzüglich 300,00 EUR monatlich gezahlt. Er kann für weitere neun Monate geleistet werden. Die Vorschriften über das Ruhen des Arbeitslosengeldes beim Zusammentreffen mit einer Rente (§§ 156 ff. SGB III) sind entsprechend anzuwenden.

4.4.3 Aufstockungsbeträge

Anspruch auf Aufstockungsbeträge von der Bundesagentur für Arbeit haben nach § 10 Absatz 2 Altersteilzeitgesetz (AltTZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) AltTZG - in Förderfällen - in Altersteilzeit beschäftigte Arbeitnehmer für den Zeitraum, in dem sie Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld beziehen.

Führt eine rückwirkende Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (hier sind die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente miteingeschlossen) zum nachträglichen Ruhen oder Wegfall des Krankengeldes, Verletztengeldes oder Übergangsgeldes, beeinflusst dies auch die Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG; sie teilen das rechtliche Schicksal der anderen Leistung und entfallen ebenfalls. In diesen Fällen ist ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) AltTZG entstanden.

Die rückwirkende Gewährung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach § 236a SGB VI löst ebenfalls einen Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit aus. Der Anspruch auf die Aufstockungsbeträge erlischt nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 AltTZG mit Beginn des Monats, für den der Arbeitnehmer eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen bezieht. Tritt die Rente rückwirkend hinzu, ist ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 3 und § 10 Absatz 2 AltTZG entstanden.

In solchen Fällen liegt regelmäßig eine zeitliche Überschneidung von zwei ranggleichen Erstattungsansprüchen vor, zum Beispiel ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 50 SGB V und ein Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 10 Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchst. a) AltTZG. Es wird insoweit auf die GRA zu § 106 SGB X verwiesen.

Wenn die Rentengewährung nicht zum Ruhen oder Wegfall der für die Gewährung der Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG erforderlichen Leistungen führt, zum Beispiel weil die Rente gemäß § 116 Absatz 3 SGB VI auf das Übergangsgeld anzurechnen ist, entfallen auch nicht die Aufstockungsbeträge nach dem AltTZG. Ein Erstattungsanspruch entsteht in diesen Fällen nicht.

4.4.4 Kurzarbeitergeld

Das Kurzarbeitergeld gemäß § 95 SGB III erhalten Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft haben nach § 101 SGB III Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld bei witterungs- oder auftragsbedingtem Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit, wenn bestimmte weitere Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Das Saison-Kurzarbeitergeld stellt eine Sonderform des (konjunkturellen) Kurzarbeitergeldes dar, welches in der Schlechtwetterzeit vorrangig zu erbringen ist. Eine weitere Sonderform des Kurzarbeitergeldes ist das Transferkurzarbeitergeld nach § 111 SGB III. Nach § 111 Absatz 9 SGB III sind die Vorschriften zum Kurzarbeitergeld entsprechend anwendbar.

Trifft rückwirkend ein Kurzarbeitergeld mit einer vorgezogenen Altersvollrente zusammen, führt das zum Ruhen des Kurzarbeitergeldes nach § 107 Absatz 2 SGB III; ein Erstattungsanspruch ist insoweit nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 107 Absatz 2 SGB III entstanden.

Das Zusammentreffen von Kurzarbeitergeld mit einer Rente wegen Erwerbsminderung führt nicht zum Ruhen nach § 107 Absatz 2 SGB III. Hier findet gegebenenfalls § 96a SGB VI Anwendung.

4.4.5 Berufsausbildungsbeihilfe

Die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III ist eine einkommensabhängige Leistung. Eine rückwirkende Einkommensanrechnung nach § 67 SGB III kommt jedoch nicht in Betracht. Denn gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 2 SGB III ist für die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe das Einkommen des Auszubildenden maßgebend, das zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar war. Änderungen sind nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Berufsausbildungsbeihilfe zu berücksichtigen. Spätere Änderungen des Einkommens führen nicht zu einer nachträglichen Neuberechnung der Berufsausbildungsbeihilfe durch die Agentur für Arbeit. Ein Erstattungsanspruch entsteht in diesen Fällen nicht.

Zu unterscheiden von der Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende nach § 56 SGB III ist die Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose nach § 70 SGB III. Arbeitslose erhalten diese Beihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld höher als die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III wäre. Es gelten die Bestimmungen für das Arbeitslosengeld entsprechend.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Bei Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist das Arbeitslosengeld gemäß § 96 a SGB VI auf die Rente anzurechnen. Es besteht ggf. zeitgleich Anspruch auf die Rente und das Arbeitslosengeld. Ein Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit besteht nicht.
- Bei Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit ab Beginn der laufenden Zahlung der Rente.
Für den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zum Ende des Kalendermonats vor der laufenden Zahlung hat die Agentur für Arbeit einen Erstattungsanspruch.
- Nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr. Ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit kann daher nur beim Zusammentreffen einer vorzeitigen Rente wegen Alters mit Arbeitslosengeld in Frage kommen. Ab Beginn der vorzeitigen Altersrente ruht der Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Wird die Altersrente rückwirkend gewährt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld ebenfalls rückwirkend, entfällt also nachträglich. Damit entsteht der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit.
- Wird die vorzeitige Altersrente nur als Teilrente in Anspruch genommen, ist zu beachten, dass das Arbeitslosengeld erst nach Ablauf von drei Kalendermonaten seit Beginn des Arbeitslosengeldes ruht. Sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen, entsteht ein Erstattungsanspruch nicht bereits ab Beginn der Altersrente, sondern erst mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Trifft Arbeitslosengeld mit einer Rente wegen Todes zusammen, so entsteht kein Erstattungsanspruch.
- Neben dem Arbeitslosengeld zahlt die Agentur für Arbeit weitere Leistungen, die bei der Abrechnung eines Erstattungsanspruchs zu berücksichtigen sind.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Unter welchen Voraussetzungen wird regelmäßig ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit beim Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorliegen?
9. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit auf eine Rente wegen Alters entstehen?
10. Welche Besonderheiten sind gegebenenfalls zu beachten?

4.5 Abrechnung eines Erstattungsanspruches der Bundesagentur für Arbeit

LERNZIEL

- Sie können einen Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit abrechnen.

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei Erstattungsansprüchen von Krankenkassen. Die Agenturen für Arbeit leisten ihre Zahlungen jeweils am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat (§ 337 Absatz 2 SGB III).

Das Arbeitslosengeld wird für Kalendertage berechnet und geleistet, wobei ein voller Kalendermonat – unabhängig von der tatsächlichen Anzahl seiner Tage – immer mit 30 Tagen anzusetzen ist (§ 154 SGB III).

Die Höhe des in den jeweiligen Monaten bzw. Teilmonaten gezahlten Arbeitslosengeldes ist in der Weise zu ermitteln, dass die kalendertägliche Leistung mit 30 bzw. mit den im entsprechenden Zeitraum liegenden Kalendertagen multipliziert wird. Anschließend ist die Leistung der Agentur für Arbeit der Rente für denselben Zeitraum gegenüberzustellen.

Beispiel 13:

Am 22.02.2024 wird der Versicherten die Altersrente für langjährig Versicherte in Höhe der Vollrente bewilligt. Die Rente beginnt am 01.01.2024 und wird ab 01.04.2024 laufend ausgezahlt.

Seit dem 04.12.2023 ist die Versicherte arbeitslos gemeldet und erhält Arbeitslosengeld in Höhe von kalendertäglich 30,00 EUR. Als Arbeitslose ist sie in der gesetzlichen Krankenversicherung kranken- und pflegeversichert.

Die Rente vom 01.01.2024 bis zum 31.03.2024 wird einbehalten und beträgt:

01.01.2024 bis 31.03.2024 monatlich	1.000,00 EUR
-------------------------------------	--------------

abzüglich Beitragsanteil des Rentners zur Krankenversicherung (7,3 % + 0,85 % Zusatzbeitrag) monatlich	81,50 EUR
---	-----------

abzüglich Beitrag zur Pflegeversicherung (3,4 %) monatlich	34,00 EUR
--	-----------

zustehender Betrag monatlich	884,50 EUR
------------------------------	------------

einbehaltene Nachzahlung (884,50 EUR x 3)	2.653,50 EUR
--	--------------

Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung monatlich (§ 249 a SGB V, 7,3 % + 0,85 % Zusatzbeitrag)	81,50 EUR
---	-----------

Die Bewilligung des Arbeitslosengeldes wurde wegen der Rentengewährung vom 01.01.2024 an aufgehoben, die Zahlung des Arbeitslosengeldes mit Ablauf des 29.02.2024 eingestellt. Die Agentur für Arbeit macht ihren Erstattungsanspruch auf die Rentennachzahlung geltend.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht gemäß § 156 Absatz 1 Nummer 4 SGB III ab Beginn der Altersrente am 01.01.2024 in voller Höhe. Der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit richtet sich deshalb nach § 103 SGB X und erfasst die Altersrente vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024.

Dem monatlich gezahlten Arbeitslosengeld ist die für denselben Zeitraum zur Verfügung stehende Altersrente gegenüberzustellen. Der jeweils niedrigere Betrag begrenzt den Erstattungsanspruch der Höhe nach.

Die Versicherte hat ein kalendertägliches Arbeitslosengeld von 30,00 EUR bezogen. In den einzelnen Monaten des Erstattungszeitraumes vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 wurde das Arbeitslosengeld in folgender Höhe gezahlt:

Januar 2024 für 30 Kalendertage kalendertäglich 30,00 EUR	900,00 EUR
Februar 2024 für 30 Kalendertage kalendertäglich 30,00 EUR	900,00 EUR
insgesamt	1.800,00 EUR

Dem in den einzelnen Monaten gezahlten Arbeitslosengeld ist die für die gleichen Zeiträume zustehende Nettorente gegenüberzustellen:

Januar 2024 Nettorente	884,50 EUR
Februar 2024 Nettorente	884,50 EUR
insgesamt	1.769,00 EUR

Das im jeweiligen Monat zustehende Arbeitslosengeld ist also höher als die für denselben Zeitraum gezahlte Nettorente. Damit ist der Erstattungsanspruch der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 103 SGB X auf die Nettorente in Höhe von 1769,00 EUR zu begrenzen. Der aus der einbehaltenen Rentennachzahlung von der Bundesagentur für Arbeit nicht beanspruchte Rentenbetrag ist der Versicherten auszusahlen.

einbehaltene Rentennachzahlung	2.653,50 EUR
abzüglich Erstattungsanspruch	
Auszahlung an die Bundesagentur für Arbeit	1.769,00 EUR
restliche Nachzahlung, Auszahlung an die Versicherte	884,50 EUR

Bezüglich der Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 335 Absatz 2 und 5 SGB III beachte den folgenden Abschnitt und Beispiel 14.

4.6 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

LERNZIEL

- Sie können feststellen, ob und in welcher Höhe der Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten sind.

Beziehende von Arbeitslosengeld sind in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V, § 20 Absatz 1 Nummer 2 SGB XI). Die Beiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit getragen (§ 251 Absatz 4a SGB V, § 59 Absatz 1 SGB XI). Dies gilt auch für den zusätzlichen Beitrag nach § 242 SGB V und dem Beitragszuschlag für Kinderlose gemäß § 55 Absatz 3 SGB XI. Wird die Leistungsgewährung der Agentur für Arbeit wegen der rückwirkenden Gewährung einer Rente mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, so sind ihr die aus der Rente zu entrichtenden Beiträge zu erstatten (§ 335 Absatz 2 und 5 SGB III). Dabei handelt es sich nicht um Rentenleistungen. Solche Erstattungsbeträge dürfen deshalb auch nicht aus der einbehaltenen Nachzahlung der Nettorente erfüllt werden. Die Regelungen der §§ 103 bis 106 SGB X sind hier nicht anzuwenden. § 335 Absatz 2 und 5 SGB III ist vielmehr ein auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gerichteter Erstattungsanspruch besonderer Art.

Aus der Rente zu entrichtende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge stehen der Bundesagentur für Arbeit in vollem Umfang zu. Das sind sowohl die Beitragsteile der versicherten Rentenbeziehenden als auch die des Rentenversicherungsträgers, die diese ohnehin für denselben Zeitraum aus der Rente zu entrichten gehabt hätten (§ 335 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB III). In welcher Höhe die Bundesagentur für Arbeit tatsächlich Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung des Arbeitslosen aufgewendet hat, ist unerheblich.

Bei rückwirkender "Umwandlung" einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder in eine Rente wegen Alters, sind die aus der "umgewandelten" Rente zu entrichtenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erstatten. Keinesfalls ist lediglich der Unterschiedsbetrag zu den bereits aus der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung abgeführten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu erstatten. Diese Beiträge werden allerdings in einem besonderen technischen Verfahren vom Rentenversicherungsträger zurückgebucht.

Beispiel 14:

Fortführung des Beispiels 13:

Neben der Erstattung aus der Rentennachzahlung hat die Bundesagentur für Arbeit außerdem Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 335 Absatz 2 und 5 SGB III.

Das sind die vom Rentenversicherungsträger und von der Versicherten zu tragenden Beitragsanteile, die diese für denselben Zeitraum aus der Rente zu entrichten gehabt hätten. Das sind monatlich 163,00 EUR zur Krankenversicherung und 34,00 EUR zur Pflegeversicherung.

Im Erstattungszeitraum ergeben sich folgende zu erstattende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge:

	Krankenversicherung	Pflegeversicherung
Januar 2024	163,00 EUR	34,00 EUR
Februar 2024	163,00 EUR	34,00 EUR
insgesamt	326,00 EUR	68,00 EUR

Die Bundesagentur für Arbeit erhält somit insgesamt (Beispiele 13 und 14):

Erstattungsbetrag aus der Rente	1.769,00 EUR
zuzüglich Erstattungsbetrag aus den Krankenversicherungsbeiträgen	326,00 EUR
und Pflegeversicherungsbeiträgen	68,00 EUR
insgesamt	2.163,00 EUR

Die Versicherte erhält aus der einbehaltenen Rentennachzahlung nach Abzug des Erstattungsanspruches der Bundesagentur für Arbeit aus der Rente noch 884,50 EUR (siehe Beispiel 13).

ZUSAMMENFASSUNG:

- Beziehende von Leistungen nach dem SGB III sind in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden von der Bundesagentur für Arbeit getragen.
- Häufig entfällt der Anspruch auf Leistungen der Agenturen für Arbeit rückwirkend, wenn eine Rente gewährt wird. Damit entfällt rückwirkend auch die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit, die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu tragen. Die aus der Rente zu entrichtenden Beiträge sind ihr deshalb zu erstatten. Zu beachten ist, dass diese Beiträge in vollem Umfang an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen sind. In welcher Höhe sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufgewendet hat, ist unerheblich. Die zu erstattenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge setzen sich aus dem Beitragsteil des Versicherten und dem des Rentenversicherungsträgers zusammen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

11. Welche Beträge sind der Bundesagentur für Arbeit zu erstatten, wenn der Versicherte sowohl als Leistungsbezieher nach dem SGB III als auch als Rentner kranken- und pflegeversicherungspflichtig ist?
12. Wie ist die in den einzelnen Monaten bzw. in Teilmonaten gezahlte Leistung der Agenturen für Arbeit zu ermitteln, um sie der zeitgleichen Rente gegenüberzustellen?
13. Wie ist im Zusammenhang mit einem Erstattungsanspruch der auf einen Teilmonat entfallende Rentenbetrag zu ermitteln?

5. Erstattungsansprüche der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

LERNZIEL

- Sie können den Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei rückwirkender Rentenbewilligung feststellen und dessen Höhe bestimmen.

5.1 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) vom 24. Dezember 2003 wurden mit Wirkung vom 1.1.2005 die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengeführt. Diese Leistung wird auf der Rechtsgrundlage des SGB II erbracht.

Überleitung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in Grundsicherung für Arbeitsuchende:

bis zum 31.12.2004: Sozialhilfe (BSHG) und Arbeitslosenhilfe (SGB III)

ab dem 01.01.2005: Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst nach § 1 Absatz 2 SGB II Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in die Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden bis 31.12.2022 erbracht

als Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Hilfebedürftige zwischen 15 und dem Erreichen der für sie maßgeblichen Altersgrenze (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II i. d. F. bis 31.12.2022)

und als Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (§ 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II i. d. F. bis 31.12.2022).

Diese Leistungen sind einkommensabhängig. Nachfolgend werden die bis 31.12.2022 geltenden Vorschriften erläutert:

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben gemäß § 7 Absatz 1 SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Dies sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

„Erwerbsfähigkeit“ im Sinne des § 7 Absatz 1 SGB II liegt vor, wenn der Antragsteller nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 SGB II). Diese Definition entspricht derjenigen des Begriffes „volle Erwerbsminderung“ in § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI.

Sozialgeld gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB II erhalten nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 SGB II) leben, sofern sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören gemäß § 7 Absatz 3 SGB II:

- 1 die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- 2 die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
- 3 die Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- 4 die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummer 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

Als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gelten nach § 7 Absatz 3 Satz 3 SGB II

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Dieser Wille wird gemäß § 7 Absatz 3 a SGB II vermutet, wenn Partner

- 1 länger als 1 Jahr zusammenleben,
- 2 mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- 3 Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder
- 4 befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld umfassten zum einen die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) und gegebenenfalls Leistungen für Mehrbedarfe (§ 21 SGB II), zum anderen Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

Die aufgeführten Leistungen sind einkommensabhängig. Bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit eines Antragstellers ist nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch das des mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners oder der Eltern, wenn er minderjährig und unverheiratet ist (§ 9 SGB II).

Bezieher von Vollrenten wegen Alters und Personen, die für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, erhalten keine Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 4 SGB II).

Zum 01.01.2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld abgelöst. Das Bürgergeld soll Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, den Lebensunterhalt sichern und sie in Beschäftigung bringen. Das Bürgergeld setzt sich aus mehreren Leistungen zusammen. Dies sind im Einzelnen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II
Die Regelleistung dient der angemessenen Lebensführung und umfasst insbesondere Beträge für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und den sonstigen Bedarf. Die Höhe der Regelleistung wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres angepasst.
- Angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden durch die Regelleistung nicht abgedeckt. Hier bestimmt § 22 SGB II, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe der Aufwendungen erbracht werden, soweit diese angemessen sind. Abweichend davon gilt seit dem 01.01.2023 für die Anerkennung der Bedarfe für Unterkunft eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit werden die Bedarfe für Unterkunft in der tatsächlichen Höhe – also unabhängig von deren Angemessenheit – übernommen.

5.2 Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Leistungen nach dem SGB II

Durch die Zusammenführung der steuerfinanzierten Leistungen der Sozialhilfe mit der Arbeitslosenhilfe zu einem einheitlichen, im Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II - verankerten Sozialleistungssystem wurde, jedenfalls soweit es um den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfeempfängerinnen und -empfänger und deren Angehörige geht, eine neue Sozialleistung - die Grundsicherung für Arbeitssuchende - geschaffen.

Die Mehrheit der Vorschriften des SGB II ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) - auch als Hartz IV bekannt - am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Anders als in allen anderen Zweigen der Sozialversicherung kommen für die Erbringung der Leistungen nach dem SGB II mehrere Leistungsträger in Frage. Gemäß § 6 SGB II sind dies die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger. In der Regel haben sich die Träger nach § 44b SGB II zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Außerdem wurden gemäß § 6a SGB II im Wege der Erprobung kommunale Träger (Optionskommunen) zugelassen, die für die Agenturen für Arbeit deren Leistungen erbringen.

Seit dem 01.01.2011 führen die gemeinsamen Einrichtungen (§ 44b SGB II) und die zugelassenen kommunalen Träger einheitlich die Bezeichnung Jobcenter (§ 6d SGB II).

ZUSAMMENFASSUNG:

- Mit Wirkung vom 01.01.2005 wurden die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammengefasst. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird auf der Rechtsgrundlage des SGB II erbracht. Wesentliche Leistungen sind bis 31.12.2022 das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, die stets einkommensabhängig sind. Zum 01.01.2023 hat das Bürgergeld das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld abgelöst.
- Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind grundsätzlich die Bundesagentur für Arbeit und Kommunale Träger. Diese Leistungsträger errichten zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II Arbeitsgemeinschaften. Auch sogenannte Optionskommunen können Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sein.
- Ab dem 01.01.2011 führen alle Einrichtungen einheitlich die Bezeichnung Jobcenter.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Nennen Sie die wichtigsten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
15. Unter welchen Voraussetzungen werden bis 31.12.2022 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld gewährt?
16. Welche Leistungsträger sind für die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II zuständig?

5.3 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II und Rente bis 31.12.2022

5.3.1 Erstattungsansprüche im Bereich des SGB II

Durch das am 04.08.2014 verkündete Achte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde im SGB II der § 40a eingefügt, welcher den Erstattungsanspruch der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt. Wird einer leistungsberechtigten Person für denselben Zeitraum, für den ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen nach dem SGB II erbracht hat, eine andere Sozialleistung bewilligt, erwächst den SGB-II-Trägern hiernach unter den Voraussetzungen des § 104 SGB X ein Erstattungsanspruch gegen den anderen Sozialleistungsträger. Der Erstattungsanspruch besteht auch in den Fallgestaltungen, in denen die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende allein auf Grund einer nachträglich festgestellten Erwerbsminderung rechtswidrig gewährt wurden oder rückwirkend eine Rente wegen Alters zuerkannt wird. Der in der Vorschrift des § 44a Absatz 3 SGB II normierte Erstattungsanspruch bleibt hiervon unberührt. Darüber hinaus wurde der § 79 in das SGB II eingefügt. § 79 Absatz 1 SGB II bestimmt, dass eine Rückabwicklung von Fällen, in denen in der Zeit vom 31.10.2012 bis zum 05.06.2014 bereits eine Auszahlung an die Leistungsberechtigten erfolgte, ausgeschlossen ist und der Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers damit entfällt.

Der § 40a SGB II ist rückwirkend zum 01.01.2009 und der § 79 SGB II am 05.08.2014 (Tag nach der Verkündung des Gesetzes) in Kraft getreten.

Durch die Regelung des § 40a SGB II hat der Gesetzgeber für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit über das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beim rückwirkenden Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB II mit anderen Sozialleistungen gesorgt.

Wird rückwirkend für den gleichen Zeitraum, in dem Leistungen nach dem SGB II gewährt wurden, eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (mit Ausnahme der Regelaltersrente) bewilligt, erwächst dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II grundsätzlich ein Erstattungsanspruch nach § 40a SGB II in Verbindung mit § 104 SGB X. Der in der Vorschrift des § 44a Absatz 3 SGB II normierte Erstattungsanspruch der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt hiervon aber unberührt.

Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird. Bei Bewilligung einer Regelaltersrente kann daher kein Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers entstehen.

Im nachfolgenden Beispiel ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein von Anfang an nachrangig verpflichteter Leistungsträger. Sein Erstattungsanspruch richtet sich daher nach § 104 SGB X. Ein erst nachträglicher Wegfall der Leistungspflicht, wie dies § 103 SGB X fordert, tritt nicht ein. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wurden nur nachrangig erbracht.

Beispiel 15:

Der am 31.01.1965 geborene Versicherte ist bereits seit längerer Zeit arbeitslos. Seit dem 01.01.2022 bezieht er Arbeitslosengeld II in Höhe von 575,00 EUR monatlich.

Vom 01.02.2022 an wird ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt. Diese beträgt nach Abzug des Beitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner monatlich 792,00 EUR und wird ab 01.04.2022 laufend ausgezahlt. Die Rente für den zurückliegenden Zeitraum wird zunächst einbehalten.

Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht unter anderem nur dann, wenn der Versicherte hilfebedürftig ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Bedürftigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, soweit der Versicherte seinen Lebensunterhalt (§ 9 SGB II) nicht auf andere Weise bestreiten kann und das nach § 11 SGB II zu berücksichtigende Einkommen das Arbeitslosengeld II nicht erreicht.

Bei dieser Bedürftigkeitsprüfung ist auch die Rente wegen voller Erwerbsminderung zu berücksichtigen. Die Rente in Höhe von monatlich 792,00 EUR übersteigt den Betrag des Arbeitslosengeldes II. Bedürftigkeit im Sinne des SGB II ist damit ab Beginn der Rente nicht mehr gegeben. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Als von Anfang an nachrangig verpflichteter Leistungsträger hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X in Höhe des ab 01.02.2022 (Rentenbeginn) geleisteten Arbeitslosengeldes II von monatlich 575,00 EUR.

Durch die Bewilligung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder Teilrente wegen Alters (mit Ausnahme der Regelaltersrente) entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht. Sie sind jedoch bei Bewilligung dieser Leistung als Einkommen zu berücksichtigen.

Hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zunächst Bedürftigkeit angenommen und bereits Arbeitslosengeld II gezahlt, führt die nachträgliche Bewilligung der Rente rückwirkend zu einer Anrechnung auf diese Leistung. Ist die Rente so hoch, dass Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt, fällt die Leistung nach Anrechnung der Rente ganz weg.

Beispiel 16:

Die Versicherte ist seit längerer Zeit arbeitslos. Seit dem 01.01.2021 bezieht sie Arbeitslosengeld II in Höhe von 500,00 EUR monatlich.

Vom 01.02.2022 an wird ihr die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Diese beträgt nach Abzug des Beitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner monatlich 620,00 EUR und wird ab dem 01.03.2022 laufend ausgezahlt. Die Rente für Februar 2022 wird zunächst einbehalten.

Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht unter anderem nur dann, wenn der Versicherte hilfebedürftig ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Bedürftigkeit in diesem Sinne liegt nur vor, soweit der Versicherte seinen Lebensunterhalt (§ 9 SGB II) nicht auf andere Weise bestreiten kann und das nach § 11 SGB II zu berücksichtigende Einkommen das Arbeitslosengeld II nicht erreicht.

Bei dieser Bedürftigkeit ist auch die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu berücksichtigen. Die Rente in Höhe von monatlich 620,00 EUR übersteigt den Betrag des Arbeitslosengeldes II. Bedürftigkeit im Sinne des SGB II ist damit ab Beginn der Rente nicht mehr gegeben. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Als von Anfang an nachrangig verpflichteter Leistungsträger hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X in Höhe des ab 01.02.2022 (Rentenbeginn) geleisteten Arbeitslosengelds II von monatlich 500,00 EUR. Ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 103 SGB X besteht nicht, da die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II nicht nachträglich entfallen sind (vergleiche §§ 7 und 8 SGB II).

Hinweis: Vor dem 05.08.2014 hatten die Rentenversicherungsträger eine andere Rechtsauffassung.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II ist u. a. Erwerbsfähigkeit, das heißt der Leistungsbezieher muss in der Lage sein unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 SGB II). Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen nicht für Bezieher von Vollrente wegen Alters (§ 7 Absatz 4 SGB II).
- Durch die rückwirkende Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung bzw. einer Altersrente (mit Ausnahme der Regelaltersrente) entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld II nicht. Da es sich um eine einkommensabhängige Leistung handelt und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Prüfung der Bedürftigkeit zu berücksichtigen sind, entsteht ein Erstattungsanspruch des für die Zahlung von Arbeitslosengeld II zuständigen Leistungsträgers nach § 40 a SGB II i. V. m. § 104 SGB X.

AUFGABE ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

17. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis 31.12.2022 bei rückwirkendem Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II mit
- a) Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - b) (Teil -) Rente wegen Alters an langjährig Versicherte?

5.4 Tabellarische Übersicht (bis 31.12.2022)

Die folgende Tabelle veranschaulicht, welche Rechtsfolgen sich bis 31.12.2022 aus dem Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II mit Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben können.

Tabelle 2: Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II mit

Rentenart	Vorschrift
Rente wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen	Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X liegt vor
Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes	Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 Nummer 3, 9 und 11 SGB II
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 Nummer 3, 9 und 11 SGB II
Vollrente wegen Alters (mit Ausnahme der Regelaltersrente)	Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X liegt vor
Teilrente wegen Alters (mit Ausnahme der Regelaltersrente)	Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 Nummer 3, 9 und 11 SGB II
Hinterbliebenenrente	Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 9 und 11 SGB II

5.5 Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II und Rente wegen Todes bis 31.12.2022

Durch die Bewilligung einer Rente wegen Todes entfallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld II nicht. Ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 103 SGB X kann daher nicht entstehen.

Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung nach den §§ 9 und 11 SGB II sind jedoch auch Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen. Bei rückwirkendem Zusammentreffen von Rente wegen Todes und Arbeitslosengeld II entsteht daher ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 104 SGB X. Auf die Ausführungen in Kapitel 5.3 wird verwiesen.

5.5.1 Erstattungsanspruch im Sterbevierteljahr

Nach § 11 a Absatz 3 Satz 1 SGB II sind Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden, nur soweit als Einkommen bei der Gewährung von SGB II-Leistungen zu berücksichtigen, als die SGB II-Leistung im Einzelfall demselben Zweck dient.

Der mit der Regelung über den "Sterbevierteljahresbonus" (Differenzbetrag zwischen der mit dem Rentenartfaktor 1,0 berechneten Witwen-/Witwerrente im Sterbevierteljahr und der mit dem nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgeblichen Rentenartfaktor berechneten Witwen-/Witwerrente) verfolgte Zweck geht über die Sicherung des Lebensunterhalts hinaus und bezieht sich auf Mehrbedarfe, die von der SGB II-Leistung nicht gedeckt sind. Der hinterbliebene Ehegatte soll für Mehraufwendungen, die durch die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse entstehen (zum Beispiel Kosten für einen Umzug in eine kleinere Wohnung, Auslagen und Gebühren im Zusammenhang mit der Auflösung oder Umstellung von Verträgen, Konten oder Mitgliedschaften, Bestattungskosten) einen pauschalen Ausgleich erhalten und nicht die "normale" Witwen-/Witwerrente, die der Sicherung des Lebensunterhalts dient, einsetzen müssen. Der "Sterbevierteljahresbonus" stellt eine zweckbestimmte Leistung im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II dar und ist daher nicht als Einkommen auf die SGB II-Leistung anzurechnen.

Ein Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers nach § 104 SGB X erfasst im Sterbevierteljahr somit **allein** den Rentenbetrag der mit dem nach Ablauf des Sterbevierteljahres maßgeblichen Rentenartfaktor berechneten Witwen-/Witwerrente; ein Anspruch auf Erstattung aus dem "Sterbevierteljahresbonus" besteht nicht.

Soweit es bei der Abrechnung des Erstattungsanspruchs im Sterbevierteljahr um die Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen geht, ist hierbei die Rente einschließlich des „Sterbevierteljahresbonus“ zugrunde zu legen.

Beachte:

Eine Erstattungspflicht des Rentenversicherungsträgers besteht nur dann, wenn er im Zeitpunkt der Auszahlung des so genannten Sterbequartalsvorschusses durch den Renten Service von der Leistung des SGB II-Trägers bereits Kenntnis erlangt hat. Melden die SGB-II-Träger ihren Erstattungsanspruch erst nach diesem Zeitpunkt an, können sich die Rentenversicherungsträger auf eine Zahlung mit schuldbefreiender Wirkung berufen.

Beispiel 17:

Die Witwe hat Anspruch auf die große Witwenrente ab dem 15.07.2021 (Todesstag). Mit Bescheid vom 07.12.2021 wurde der Anspruch anerkannt. Die laufende Zahlung beginnt am 01.01.2022. Die monatliche Nettorente beträgt:

15.07.2021 – 31.10.2021 1.081,74 EUR

ab dem 01.11.2021 670,73 EUR

Die Höhe der einbehaltenen Nachzahlung beträgt: 5.179,89 EUR

Das Jobcenter macht für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 31.12.2021 den Erstattungsanspruch in Höhe von 3.511,50 EUR (5 x 702,30 EUR) geltend. Da die Witwenrente ab dem 01.11.2021 monatlich nur 670,73 EUR beträgt, besteht für den Erstattungszeitraum nur ein Anspruch in Höhe von 3.353,65 EUR (5 x 670,73 EUR). Der Restbetrag der Nachzahlung in Höhe von 1.826,24 EUR ist der Witwe auszus zahlen.

5.6 Zusammentreffen von Sozialgeld und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis 31.12.2022

Anspruch auf Sozialgeld gemäß § 19 Absatz 1 S. 2 SGB II haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nur Hilfebedürftige, die nicht erwerbsfähig sind und keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben. Ein Zusammentreffen von Sozialgeld und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte daher nur im Fall der rückwirkenden Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen, einer vorzeitigen Altersrente oder einer Rente wegen Todes in Betracht kommen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialgeld durch die Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen nicht entfallen, kann ein Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 103 SGB X nicht entstehen. Der Erstattungsanspruch dieses Leistungsträgers gegenüber dem Rentenversicherungsträger beruht auf der Rechtsgrundlage des § 104 SGB X, da die Rente bei Prüfung der Bedürftigkeit als Einkommen berücksichtigt wird. Dasselbe gilt beim Zusammentreffen von Sozialgeld und Renten wegen Todes.

5.7 Erstattung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Beziehende von Arbeitslosengeld II/Bürgergeld werden in der Krankenversicherung und in der Pflegeversicherung pflichtversichert, wenn für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 a SGB V, § 20 Absatz 1 Nummer 2 a SGB XI).

Gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 5 SGB II sind die Vorschriften des SGB III über die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 2 und 5 SGB III) entsprechend anzuwenden. Wird die Gewährung von Arbeitslosengeld II/Bürgergeld wegen der rückwirkenden Bewilligung einer Rente mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben, so sind sämtliche aus der Rente zu entrichtenden Beiträge gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 5 SGB II in Verbindung mit § 335 Absatz 2 und 5 SGB III zu erstatten. Dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 3 Satz 7 SGB XI, sowie der zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung nach § 242 Absatz 2 SGB V für Beziehende von Arbeitslosengeld II nicht zu zahlen ist, ist unerheblich (entsprechend § 335 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 1 SGB III). Auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 wird verwiesen.

Der Bezug von Sozialgeld führt nicht zur Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung und löst somit keinen Erstattungsanspruch nach § 40 Absatz 2 SGB II in Verbindung mit § 335 Absatz 2 und 5 SGB III aus.

Sofern Rentenberechtigte während des Leistungsbezuges nach dem SGB II privat kranken- und pflegeversichert oder freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren und der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach [§ 26 SGB II](#) übernommen hat, ist dieser Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen seit dem 01.01.2017 in Höhe des vom Rentenversicherungsträger gezahlten Zuschusses nach [§ 106 SGB VI](#) – unter Beachtung der zeitlichen Deckung – erstattungsfähig.

5.8 Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis 31.12.2022

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden monatlich im Voraus gezahlt. Dabei wird jeder volle Monat mit 30 Kalendertagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Kalendermonat zu, wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Leistung gezahlt (§ 41 SGB II).

Leben mehrere Personen, für welche ein Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen hat, in einem gemeinsamen Haushalt, werden diese Kosten in der Regel den beteiligten Personen anteilig zugeordnet.

Bei Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind sämtliche bisher behandelten gemeinsamen Grundsätze zu beachten. Der Grundsatz der Personenidentität ist jedoch insoweit durchbrochen und erweitert, als der Leistungsträger Ersatz aus der Rentenleistung nicht nur für Aufwendungen verlangen kann, die er dem Rentenberechtigten selbst erbracht hat, sondern auch für Leistung an Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft (§ 34c SGB II).

Beispiel 18:

Am 07.01.2022 wurde dem Versicherten Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes bewilligt. Die Rente beginnt am 01.01.2022 und wird ab dem 01.02.2022 laufend ausgezahlt.

Der Versicherte ist seit Jahren arbeitslos gemeldet und erhält seit dem 01.04.2021 Arbeitslosengeld II in Höhe von monatlich 797,33 EUR für sich und seine Ehefrau.

Das vom Jobcenter gezahlte Arbeitslosengeld II setzt sich wie folgt zusammen:

Monatliche Regelleistung	551,83 EUR
wobei auf den Versicherten selbst entfallen	404,00 EUR
Monatliche Kosten der Unterkunft	<u>245,50 EUR</u>
Außerdem hat das Jobcenter für	Summe: 797,33 EUR
den Versicherten monatliche Beiträge zur	
gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von	100,67 EUR
und zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von	16,56 EUR
bezahlt.	

Die Rente beträgt ab dem 01.01.2022 monatlich	945,00 EUR
abzüglich Beitragsanteil des Rentners	
zur Krankenversicherung (7,3 % + 0,65 % Zusatzbeitrag) monatlich	75,13 EUR
abzüglich des Beitrags zur Pflegeversicherung monatlich (3,05 %)	28,82 EUR
zustehender Betrag monatlich	841,05 EUR

Der Beitragsanteil des Rentenversicherungsträgers	
zur Krankenversicherung beträgt monatlich	75,13 EUR

Des Jobcenter hat für den Versicherten persönlich Leistungen in Höhe von monatlich 526,75 EUR erbracht. Dieser Betrag setzt sich aus der monatlichen Regelleistung von 404,00 EUR und der auf ihn entfallenden Hälfte der Kosten für Unterkunft in Höhe von 122,75 EUR zusammen.

Für die Ehefrau des Versicherten hat das Jobcenter monatlich 270,58 EUR erbracht. Dieser Betrag setzt sich aus der monatlichen Regelleistung von 147,83 EUR und der auf sie entfallenden Hälfte der Kosten für Unterkunft in Höhe von 122,75 EUR zusammen.

Da der Grundsatz der Personenidentität bei Abrechnung eines Erstattungsanspruchs des Trägers für Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht zu beachten ist, kann das Jobcenter auf die Rentennachzahlung des Versicherten auch einen Erstattungsanspruch geltend machen für Zahlungen an dessen Ehefrau.

Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht unter anderem nur dann, wenn der Versicherte bedürftig ist (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Hilfebedürftigkeit in diesem Sinne liegt gemäß § 9 Absatz 1 SGB II vor, soweit der Versicherte seinen Lebensunterhalt und den der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend auf andere Weise bestreiten kann und das nach § 11 zu berücksichtigende Einkommen das Arbeitslosengeld II nicht erreicht.

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist auch die Rente wegen Erwerbsminderung zu berücksichtigen.

Das monatliche Arbeitslosengeld II in Höhe von	797,33 EUR
--	------------

(für ihn und seine Ehefrau)
übersteigt nicht die monatliche Rente von 841,05 EUR.

Die rückwirkende Rentenbewilligung ab dem 01.01.2021 führt zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Als von Anfang an nachrangig verpflichteter Leistungsträger hat das Jobcenter demnach einen Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X. Die Voraussetzungen des § 103 SGB X sind nicht erfüllt, da die Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld II aufgrund der Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes nicht rückwirkend entfallen sind. Der Erstattungsanspruch erfasst die Rente vom 01.01.2022 bis zum 31.01.2022. Für denselben Zeitraum sind dem Jobcenter auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten (§ 40 Absatz 2 SGB II in Verbindung mit § 335 Absatz 2 und 5 SGB III).

Dem im Januar 2022 gezahlten Arbeitslosengeld II in Höhe von 797,33 EUR ist die für den gleichen Zeitraum zustehende Nettorente von monatlich 841,05 EUR gegenüberzustellen.

Die im Januar 2022 zustehende Nettorente ist höher als das für denselben Zeitraum gezahlte Arbeitslosengeld II. Damit ist der Erstattungsanspruch des Jobcenters gemäß § 104 SGB X in Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen, das heißt in Höhe von 797,33 EUR zu erfüllen. Die restliche Nachzahlung in Höhe von 43,72 EUR ist dem Versicherten zu überweisen.

Außer diesem Erstattungsbetrag sind dem Jobcenter auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 335 Absatz 2 und 5 SGB III) zu erstatten. Das sind die vom Rentenversicherungsträger und von dem Versicherten zu tragenden Beitragsanteile, die diese für denselben Zeitraum aus der Rente zu entrichten gehabt hätten.

In welcher Höhe das Jobcenter Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht hat, ist dabei unerheblich.

Im Erstattungszeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.01.2022 ergeben sich folgende zu erstattende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge:

Krankenversicherung Anteil des Rentners	75,13 EUR
Krankenversicherung Anteil des RV – Trägers	75,13 EUR
insgesamt:	150,26 EUR
Pflegeversicherung	28,82 EUR
Das Jobcenter erhält insgesamt	
Erstattungsbetrag aus der Rente	797,33 EUR
zuzüglich Erstattungsbetrag aus den	
Krankenversicherungsbeiträgen	150,26 EUR
und Pflegeversicherungsbeiträgen	<u>28,82 EUR</u>
insgesamt	976,41 EUR

Für den Versicherten steht aus der einbehaltenen Rentennachzahlung ein Auszahlungsbetrag von 43,72 EUR zur Verfügung.

5.9 Zusammentreffen von Bürgergeld und Rente ab 01.01.2023

Leistungsberechtigte Personen sind nach § 12a Absatz 1 S. 1 SGB II verpflichtet, andere Sozialleistungen zu beantragen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung oder Verkürzung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Bis 31.12.2022 gehörte hierzu auch die Pflicht zur Inanspruchnahme von Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Durch die Regelung in § 12a Absatz 1 S. 2 SGB II entfällt ab 01.01.2023 die Pflicht zur vorzeitigen Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten befristet bis 31.12.2026. Unberührt bleibt die weiter bestehende Pflicht, eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine ungeminderte Inanspruchnahme vorliegen.

Neben dem Bezug von Bürgergeld kommt es damit weniger oft zur Bewilligung einer vorzeitigen Altersrente, womit in diesem Bereich aufwendige Erstattungsverfahren zwischen den Rentenversicherungsträgern und den Jobcentern entfallen.

6. Erstattungsansprüche der Sozialhilfeträger

LERNZIEL

- Sie können den Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers bei rückwirkender Rentenbewilligung feststellen und dessen Höhe bestimmen.

6.1 Zusammentreffen von Leistungen der Sozialhilfeträger und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das SGB vom 27.12.2003 wurden die Vorschriften zur Sozialhilfe ab 1.1.2005 in das 12. Buch des SGB (SGB XII) eingeordnet. Gleichzeitig wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) aufgehoben. Ebenso wurde die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1.1.2005 in das SGB XII einbezogen. Die bisher im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthaltenen Regelungen wurden weitgehend in Kapitel IV des SGB XII übernommen. Überleitung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe in Grundsicherung für Arbeitssuchende:

bis zum 31.12.2004: Sozialhilfe (BSHG) und Arbeitslosenhilfe (SGB III)

ab dem 01.01.2005: Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)

In erster Linie werden von den Trägern der Sozialhilfe Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht, wenn der Berechtigte hierzu nicht in der Lage ist. Vorrangig sind von ihm jedoch andere finanzielle Mittel in Anspruch zu nehmen.

Die Leistungen der Sozialhilfeträger werden als Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46b SGB XII) oder als weitere Hilfen (§§ 47 bis 74 SGB XII) erbracht und sind in der Regel einkommensabhängig (§ 19 SGB XII).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten. Dies sind Personen, die weder Anspruch auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende noch auf Grundsicherungsleistungen im Alter oder als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte haben. Für den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt kommen daher z. B. Beziehende einer Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder längerfristig Erkrankte in Betracht.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit einer antragsstellenden Person ist jedoch nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen (§ 19 Absatz 1 SGB XII), sondern darüber hinaus auch das des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des Lebenspartners sowie der Eltern, wenn er minderjährig und unverheiratet ist (§§ 19, 20 SGB XII).

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind bei Feststellung der Hilfe zum Lebensunterhalt als Einkommen zu berücksichtigen. Der Sozialhilfeträger ist insoweit ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger (vergleiche § 2 Absatz 1 SGB XII, § 104 Absatz 1 Satz 2 SGB X). Wird einem Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt für eine zurückliegende Zeit eine Rente zuerkannt, ist die für dieselbe Zeit gewährte Leistung bis zur Höhe der Rente zu mindern.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist wie die Hilfe zum Lebensunterhalt von der Bedürftigkeit des Einzelnen abhängig. Anspruch auf Grundsicherung haben deshalb Antragsberechtigte nur, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten können (§ 41 Absatz 2 SGB XII).

Der Erstattungsanspruch erfasst aufgrund dieser Nachrangigkeit der Grundsicherung jede Rente der gesetzlichen Rentenversicherung. Die rückwirkende Bewilligung einer Rente führt zu einer nachträglichen Minderung der Grundsicherung und somit grundsätzlich zu einem Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt vor. Soweit der notwendige Lebensunterhalt nicht über die Grundsicherung abgedeckt ist, kann ein zusätzlicher Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bestehen (z. B. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen gemäß § 35 SGB XII).

Wurden weitere Hilfen nach den §§ 47 bis 74 SGB XII gewährt, hat der Sozialhilfeträger zu prüfen, in welchem Umfang die Rente zumutbar einzusetzen gewesen wäre. Der Erstattungsanspruch richtet sich in allen Fällen nach § 104 SGB X.

6.2 Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Sozialhilfeträgers

Bei Abrechnung eines Erstattungsanspruches des Sozialhilfeträgers sind sämtliche bisher behandelten gemeinsamen Grundsätze zu beachten. Der Grundsatz der Personenidentität ist jedoch insoweit durchbrochen und erweitert, als der Sozialhilfeträger Ersatz aus der Rentenleistung nicht nur für Aufwendungen verlangen kann, die er der rentenberechtigten Person selbst erbracht hat, sondern auch für Leistungen an den nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner oder und für minderjährige unverheiratete Kinder (§ 114 SGB XII).

Beispiel 19:

Vom 01.01.2024 an wird dem Versicherten Regelaltersrente gewährt. Die Rente beträgt monatlich 560,00 EUR netto und wird ab 01.03.2024 laufend ausgezahlt.

Als Grundsicherung im Alter werden ab dem 01.01.2024 folgende Beträge gezahlt, die der Sozialhilfeträger aus der Rente beansprucht:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) für den Versicherten monatlich | 473,06 EUR |
| b) für seine Ehefrau monatlich | 168,56 EUR |

Der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers wegen Gewährung von Grundsicherungsleistungen für den Versicherten selbst in Höhe von monatlich 473,06 EUR kann aus der Rentennachzahlung von monatlich 560,00 EUR voll erfüllt werden. Nach Abrechnung dieses Erstattungsanspruchs verbleiben von der Rentennachzahlung noch monatlich 86,94 EUR.

Im Hinblick darauf, dass der Sozialhilfeträger im Nachzahlungszeitraum monatlich 168,56 EUR für die Ehefrau des Versicherten erbracht hat und er Ersatz aus der Rente eines Versicherten auch für Leistungen erhalten kann, die für dessen Ehegatten erbracht wurden, ist die gesamte Nachzahlung als Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X an den Sozialhilfeträger zu überweisen.

6.3 Erstattungsanspruch im Sterbevierteljahr

Die unter den Ziffern 5.5 gemachten Ausführungen gelten ebenso für einen Erstattungsanspruch, die ein Träger, der Leistungen nach dem SGB XII erbringt, geltend macht. Die dem § 11a SGB II analoge Vorschrift lautet § 83 Absatz 1 SGB XII.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Die Sozialhilfeträger erbringen Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die verschiedenen Leistungen sind grundsätzlich nur dann zu erbringen, wenn die Hilfeberechtigten oder in gewissem Umfang auch Dritte dazu nicht aus eigenen Mitteln in der Lage sind. Bei Sozialhilfeleistungen an Familienangehörige wird im Rahmen der Erstattung durch den Rentenversicherungsträger der Grundsatz der Personenidentität durchbrochen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

18. Aus welchen Gründen ist der Sozialhilfeträger erstattungsberechtigt?
19. Warum richtet sich der Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 104 SGB X?

7. Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen der Kriegsopferversorgung und der landwirtschaftlichen Alterskassen

LERNZIELE

- Sie können Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen der Kriegsopferversorgung feststellen und ihre Höhe bestimmen.
- Sie können beurteilen, wann beim Zusammentreffen von Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskassen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Erstattungsanspruch der landwirtschaftlichen Alterskassen entsteht.

7.1 Erstattungsansprüche der Träger der Leistungen der Kriegsopferversorgung

Die Versorgungsleistungen umfassen nach § 9 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) unter anderem

- die Krankenversorgung (§§ 10 ff. BVG),
- die Kriegsopferfürsorge (§§ 25 ff. BVG),
- die Beschädigtenrenten (§§ 29 ff. BVG) und Zulagen sowie
- die Hinterbliebenenrenten (§§ 38 ff. BVG).

Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden gewährt, wenn die Beschädigten infolge der Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Versorgers nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen des BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Als Einkommen gelten alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die rückwirkende Rentengewährung kann daher einen Erstattungsanspruch des Trägers der Kriegsopferfürsorge nach § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 25a, 25d BVG begründen.

Die Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten - mit Ausnahme der Grundrente - unterliegen bestimmten Anrechnungsvorschriften des BVG, wobei alle Rentenarten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen zu berücksichtigen sind. Führt die rückwirkende Bewilligung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer nachträglichen Minderung der Versorgungsleistung, hat das Versorgungsamt insoweit nachrangig im Sinne von § 104 SGB X geleistet. Im Übrigen verweist § 71b BVG unmittelbar auf § 104 SGB X. Der Erstattungsanspruch des Versorgungsamts richtet sich deshalb nach § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 30 ff, 71b BVG.

7.1.1 Rückgriff auf die laufende Rentenzahlung

Nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X haben die Träger der Kriegsopferfürsorge einen Erstattungsanspruch, wenn sie gegenüber der leistungsberechtigten Person einen Aufwendungsersatz geltend gemacht oder einen Kostenbeitrag erhoben haben (siehe auch Abschnitt 2.6). Der Erstattungsanspruch nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X kann sich auch auf die laufende Rente beziehen (zum Beispiel bei Heimunterbringung nach dem BVG).

Ein Anspruch auf Erstattung nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X setzt voraus, dass der erstattungsbegehrende Leistungsträger seinen Anspruch auf Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

Beispiel 20:

Ein Versicherter bezieht vom Landratsamt Karlsruhe monatlich Versorgungsbezüge in Höhe von 452,00 EUR. In diesem Betrag ist eine Grundrente in Höhe von 196,00 EUR enthalten. Mit Bescheid vom 15.01.2024 wird ihm rückwirkend ab dem 01.01.2024 Altersrente in Höhe von monatlich 351,66 EUR netto bewilligt. Die laufende Rentenzahlung wird zum 01.03.2024 aufgenommen, die Nachzahlung für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 wurde zunächst einbehalten. Mit Schreiben vom 29.01.2024 macht das Landratsamt für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 einen Erstattungsanspruch in Höhe von monatlich 102,00 EUR geltend.

Es entsteht ein Erstattungsanspruch des Landratsamtes, weil die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist. Dieser beruht auf § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 30 ff. und § 71 b BVG. Hiervon unberührt bleibt lediglich die Grundrente in Höhe von 196,00 EUR. Da die monatliche Rente höher ist als der vom Landratsamt beanspruchte Betrag, ist der Erstattungsanspruch in voller Höhe, das heißt mit 102,00 EUR monatlich, für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 (insgesamt 204,00 EUR) zu erfüllen. Die restlich zur Verfügung stehende Nachzahlung in Höhe von 499,32 EUR steht dem Versicherten zu.

7.2 Erstattungsansprüche der landwirtschaftlichen Alterskassen

7.2.1 Erstattungsansprüche nach § 103 SGB X

Rechtsgrundlagen für Leistungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) bilden das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ersetzt seit 01.01.1995 das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz – LSV-NOG) vom 12.04.2012 (BGBl. I S. 579) wurden die 36 Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zum 01.01.2013 zur Selbstverwaltungskörperschaft „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)“ fusioniert. Dieser neu gebildete Bundesträger umfasst die Bereiche Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung und landwirtschaftliche Krankenversicherung einschließlich Pflegeversicherung. Zuständig für die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte ist seit dem 01.01.2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse (§ 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB I).

Auf Leistungen nach dem ALG sowie FELEG werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, beziehungsweise führen zum Wegfall der Leistungen.

Ein Erstattungsanspruch der Landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 103 SGB X kann bestehen, wenn

- eine Hinterbliebenenrente nach dem ALG mit einer rückwirkend gewährten Versichertenrente aus der Rentenversicherung (Anrechnung nach § 28 ALG) zusammentrifft, beziehungsweise
- Übergangshilfe nach § 9a GAL wegen Zusammentreffens mit einer Versichertenrente oder Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung (Anrechnung nach § 106 ALG) oder
- Ausgleichsgeld (§ 9 FELEG) wegen Zusammentreffens mit einer Regelaltersrente oder großen Witwen-/Witwerrente wegen Vollendung des 45. bzw. 47. Lebensjahres aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Anrechnung nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 FELEG) entfällt.

Daneben kommen noch weitere Erstattungsansprüche der Landwirtschaftlichen Alterskasse in Betracht, die sich nach § 104 SGB X richten.

Das Zusammentreffen einer Waisenrente nach dem ALG mit einer Waisenrente aus der Rentenversicherung begründet keinen Erstattungsanspruch der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

7.2.2 Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X

Durch das Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995) vom 29.07.1994 (BGBl. I S. 1890) - in Kraft getreten am 01.01.1995 - wurde die Alterssicherung der Landwirte grundlegend erneuert. Artikel 1 dieses Gesetzes beinhaltet das neue Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG); das bisherige Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL) ist zum 01.01.1995 außer Kraft getreten.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) vom 12.04.2012 (BGBl. I S. 579) wurden die 36 Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zum 01.01.2013 zur Selbstverwaltungskörperschaft "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)" fusioniert. Dieser neu gebildete Bundesträger umfasst die Bereiche Alterssicherung der Landwirte, landwirtschaftliche Unfallversicherung und landwirtschaftliche Krankenversicherung einschließlich Pflegeversicherung. Zuständig für die Leistungen der Alterssicherung der Landwirte ist seit dem 01.01.2013 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse (§ 23 Absatz 2 Nummer 3 SGB I).

Landabgaberenten

Landabgaberenten, auf die am 31.12.1994 ein Anspruch bestand, werden auch nach der zum 01.01.1995 erfolgten Neuordnung der Alterssicherung der Landwirte über diesen Zeitpunkt hinaus weitergeleistet (§§ 121 ff. ALG). Trifft eine Landabgaberente rückwirkend mit einer Versicherten- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammen, so schreibt § 124 ALG bis zu einem bestimmten Höchstbetrag die Anrechnung dieser Renten auf die Landabgaberente vor. Damit entsteht ein Erstattungsanspruch der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse gegen den Rentenversicherungsträger nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 124 ALG.

Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Renten wegen Todes

Bis zum 31.12.1994 konnten Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzahlen (Art. 2 § 50b AnVNG, Art. 2 § 52a ArVNG, § 208 SGB VI in der Fassung bis 31.12.1994). In bestimmten Fällen wurde die Nachzahlung durch die Landwirtschaftliche Alterskasse bezuschusst (§ 47 GAL). Trifft rückwirkend eine Altersrente, eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Rente wegen Todes nach dem ALG mit einer Versicherten- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, welche auf einer von der Landwirtschaftlichen Alterskasse bezuschussten Nachzahlung nach Art. 2 § 50b AnVNG, Art. 2 § 52a ArVNG, § 208 SGB VI in der Fassung bis 31.12.1994 beruht, zusammen, ist die Rente nach dem ALG gemäß § 129 ALG in einem bestimmten Umfang zu kürzen. Damit entsteht ein Erstattungsanspruch der Sozialversicherung der Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse gegen den Rentenversicherungsträger nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 129 ALG.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Mit Ausnahme der Grundrente sind die von den Trägern der Leistungen der Kriegsopferversorgung gewährten Renten einkommensabhängig. Insoweit sind die Landratsämter und Versorgungsämter gegenüber den Rentenversicherungsträgern nachrangig verpflichtete Leistungsträger, denen bei rückwirkender Rentenbewilligung ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 30 ff. und § 71 b BVG zusteht.
- Die Landwirtschaftlichen Alterskassen erbringen verschiedene Leistungen, deren Höhe bei Hinzutritt von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beeinflusst wird. Bei rückwirkender Gewährung einer Rente sind die Leistungen nach dem ALG bzw. dem FELEG gegebenenfalls zu kürzen oder sie fallen ganz weg, wodurch der Erstattungsanspruch der Landwirtschaftlichen Alterskassen entsteht, der sich entweder nach § 103 oder § 104 SGB X richtet. Das gilt bei Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten sowie bei der Übergangshilfe, Landabgaberente, Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem ALG, der Produktionsaufgaberente und des Ausgleichsgeldes nach dem FELEG.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

20. Begründen Sie, warum bei rückwirkender Rentenbewilligung an einen Bezieher von Leistungen nach dem BVG in der Regel ein Erstattungsanspruch entsteht.
21. Welche Leistung des Versorgungsamtes bzw. Landratsamtes bleibt von einer Rentengewährung aus der gesetzlichen Rentenversicherung unberührt?
22. Welche Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskassen sind im Zusammenhang mit einem Erstattungsanspruch von Bedeutung?
23. Inwieweit entsteht ein Erstattungsanspruch bei Leistungen nach dem ALG und dem FELEG?

8. Erstattungsansprüche der Jugendämter und der Ämter für Ausbildungsförderung

LERNZIELE

- Sie können beurteilen, wann ein Erstattungsanspruch des Jugendamtes gegen den Rentenversicherungsträger entsteht und können diesen Erstattungsanspruch abrechnen.
- Sie können Erstattungsansprüche der Ämter für Ausbildungsförderung feststellen und abrechnen.

8.1 Erstattungsansprüche der Jugendämter

8.1.1 Träger der Kinder- und Jugendhilfe - Leistungen nach dem SGB VIII

Die Leistungen der Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII richten sich nach dem erzieherischen Bedarf und schließen auch den notwendigen Lebensunterhalt mit ein. Sie werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gewährt, soweit dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und gegebenenfalls seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus eigenem Einkommen oder Vermögen nicht zuzumuten ist (§ 92 SGB VIII).

Leistungsberechtigt sind nicht nur Minderjährige, sondern auch junge Volljährige, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Wird dem Hilfeempfänger, seinem Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beziehungsweise seinen Eltern eine Rente für eine zurückliegende Zeit bewilligt, mindert sich der Bedarf an Hilfe zur Erziehung für dieselbe Zeit in dem Umfang, in dem die Rentenleistung nach zumutbar einzusetzen ist. Insoweit sind die Leistungen des Jugendamtes nach dem SGB VIII nachrangig im Sinne des § 104 SGB X. Der Erstattungsanspruch des Jugendamts richtet sich deshalb nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 93 SGB VIII.

8.1.2 Rückgriff auf die laufende Rentenzahlung

Nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X haben die Träger des SGB VIII einen Erstattungsanspruch, wenn sie gegenüber dem Leistungsberechtigten einen Aufwendungsersatz geltend gemacht oder einen Kostenbeitrag erhoben haben (siehe auch Abschnitt 2.6). Der Erstattungsanspruch nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X kann sich auch auf die laufende Rente beziehen (zum Beispiel bei einer Unterbringung des Leistungsberechtigten in einem Heim oder bei Pflegeeltern).

Ein Anspruch auf Erstattung nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X setzt voraus, dass der erstattungsbegehrende Leistungsträger seinen Anspruch auf Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

8.2 Träger nach dem Unterhaltsvorschussgesetz - Leistungen nach dem UhVorschG

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient.

Ist der andere Elternteil verstorben, besteht auch dann ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Waisenrente gewährt wird. Allerdings wird nach § 2 UhVorschG die Waisenrente auf die Unterhaltsleistung angerechnet.

Bei rückwirkender Waisenrentenbewilligung für Zeiten der Zahlung von Unterhaltsleistungen hat die Unterhaltsvorschusskasse daher nachrangig im Sinne des § 104 SGB X geleistet. § 7 Absatz 1 Satz 2 UhVorschG verweist zwar auf die §§ 102 bis 105 SGB X; aufgrund der Anrechnungsvorschrift des § 2 Absatz 3 UhVorschG richtet sich der Erstattungsanspruch jedoch nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 UhVorschG.

Die rückwirkende Gewährung einer sonstigen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird vom Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 UhVorschG nicht erfasst.

Beachte:

Ein Rückgriff auf die laufende Rente durch die Unterhaltsvorschusskasse ist nicht möglich. Dies obliegt allein den in § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X genannten Leistungsträgern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge sowie der Kinder - und Jugendhilfe.

8.3 Erstattungsansprüche der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Ämter für Ausbildungsförderung haben bei Bewilligung von Ausbildungsbeihilfe Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten sowie seiner Eltern zu berücksichtigen (§ 11 BAföG).

Gemäß § 21 BAföG sind unter anderem Waisenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Einkommen anzurechnen. Insoweit sind die Ämter für Ausbildungsförderung gegenüber den Rentenversicherungsträgern nachrangig verpflichtete Leistungsträger. Ihr Erstattungsanspruch richtet sich daher nach § 104 SGB X. Bei Abrechnung der Erstattungsansprüche dieser Ämter sind die üblichen Grundsätze zu beachten.

Beispiel 22:

Mit Bescheid vom 15.01.2024 wird einer volljährigen Waise für die Zeit ab 01.01.2024 Waisenrente in Höhe von monatlich 85,78 EUR netto bewilligt. Da die Waise laufend Ausbildungsförderung bezieht, wird die Nachzahlung wegen des zu erwartenden Erstattungsanspruches des Amtes für Ausbildungsförderung einbehalten; die laufende Zahlung wird zum 01.02.2024 aufgenommen. Mit Schreiben vom 29.01.2024 macht das Landratsamt einen Erstattungsanspruch in Höhe von monatlich 65,00 EUR für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2024 geltend.

Der Erstattungsanspruch des Landratsamtes beruht auf § 104 SGB X. Das Landratsamt hat nämlich gemäß § 21 BAföG bei Berechnung der Ausbildungsförderung die Waisenrente des Berechtigten als Einkommen zu berücksichtigen und ist insofern gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger.

Bei Abrechnung des Erstattungsanspruches sind sich die zur Verfügung stehende Nettorente und der vom Landratsamt geforderte Betrag nach Monaten getrennt gegenüberzustellen. Da die Nettorente höher ist als der Erstattungsanspruch des Landratsamtes, ist dieser in voller Höhe zu erfüllen. Das Amt für Ausbildungsförderung erhält somit von der einbehaltenen Nachzahlung 65,00 EUR, die restliche Nachzahlung in Höhe von 20,78 EUR (= 85,78 EUR abzüglich 65,00 EUR) steht der Waise zu.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Sowohl die Leistungen des Jugendamtes als Träger der Jugendhilfe als auch diejenigen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind nur nachrangig zu erbringen. Vorrangig ist das Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers oder seiner Eltern einzusetzen. Der Erstattungsanspruch der Träger der Jugendhilfe und der Leistungen nach dem UhVorschG beruht daher auf der Rechtsgrundlage des § 104 SGB X.
- Die von den Ämtern für Ausbildungsförderung gewährten Leistungen sind einkommensabhängig. Insoweit sind diese Ämter gegenüber den Rentenversicherungsträgern nachrangig verpflichtete Leistungsträger, denen bei rückwirkender Rentenbewilligung ein Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit § 21 BAföG zusteht.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

24. Für welche Personen wird eine Leistung der Jugendhilfe erbracht?
25. Welche Personen werden nach dem Unterhaltsvorschussgesetz unterstützt?
26. Welche Rentenansprüche werden von einem Erstattungsanspruch der Träger des Unterhaltsvorschussgesetzes erfasst?
27. Auf welcher Rechtsgrundlage beruhen Erstattungsansprüche der Ämter für Ausbildungsförderung gegenüber den Rentenversicherungsträgern?

9. Träger nach dem Bundeskindergeldgesetz - Leistungen nach dem BKGG

Alleinerziehende und Elternpaare haben nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre in ihrem Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wenn

- für diese Kinder ein Anspruch auf Kindergeld oder auf andere Leistungen im Sinne des § 4 BKGG besteht,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern eine bestimmte Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- durch die Zahlung des Kinderzuschlags Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II vermieden wird.

§ 6a wurde mit Wirkung zum 01.01.2005 durch Artikel 46 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954) in das BKGG eingefügt.

Die Gewährung des Kinderzuschlags gemäß § 6a BKGG erfolgt durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (§ 7 Absatz 2 BKGG), in deren Bezirk der Antragsteller wohnt beziehungsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt auch, wenn ein Elternteil im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Sollte die Familienkasse im Rentenanspruch nicht konkret benannt worden sein, kann diese bei der Agentur für Arbeit ermittelt werden.

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG soll verhindern, dass Familien allein wegen der Unterhaltsbelastung für ihre Kinder hilfebedürftig im Sinne des SGB II werden und auf Bürgergeld angewiesen sind. Die Berechnung des Kinderzuschlags orientiert sich im Wesentlichen an den Regelungen des SGB II. Als dem Bürgergeld vorgelagerte einkommensabhängige Leistung deckt er zusammen mit dem Kindergeld und dem auf Kinder entfallenen Wohngeldanteil den durchschnittlichen Bedarf von Kindern an Bürgergeld.

Der Kinderzuschlag stellt eine der Rente gleichartige Leistung im Sinne des § 104 SGB X dar.

Nach § 6a Absatz 3 BKGG mindert sich der Kinderzuschlag um das nach den §§ 11 bis 12 SGB II zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen. Bei rückwirkender Rentenbewilligung für Zeiten der Zahlung eines Kinderzuschlags hat der Träger nach dem BKGG daher nachrangig im Sinne des § 104 SGB X geleistet; der Erstattungsanspruch richtet sich nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 6a Absatz 3 BKGG.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II ist der Kinderzuschlag dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, jedoch ist das Kind nicht Anspruchsberechtigter nach § 6a BKGG. Bei dem Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 6a Absatz 3 BKGG ist daher Personenidentität hinsichtlich des Kinderzuschlagsberechtigten (in der Regel der Elternteil, der auch das Kindergeld erhält) und nicht hinsichtlich des Kindes erforderlich.

Bei einem rückwirkenden Zusammentreffen einer Waisenrente mit dem Kinderzuschlag kann daher ein Erstattungsanspruch des Trägers nach dem BKGG nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 6a Absatz 3 BKGG nicht entstehen.

10. Erstattungsansprüche der Träger nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Leistungen nach dem BEEG

LERNZIEL

- Sie können beurteilen, wann beim Zusammentreffen von Elterngeld bzw. Betreuungsgeld und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Erstattungsanspruch entsteht und können diesen Erstattungsanspruch abrechnen.

10.1 Elterngeld

Das in dem zum 01.01.2007 in Kraft getretene Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelte Elterngeld ist eine Familienleistung für alle Eltern, die ihr Kind vorrangig selbst betreuen und deshalb nicht voll erwerbstätig sind. Aufgrund des Inkrafttretens des BEEG ist das bis dahin geltende Bundeserziehungsgeldgesetz mit einer Übergangsfrist zum 31.12.2008 vollständig außer Kraft getreten.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Elterngeldberechtigt sind auch die Ehepartnerinnen/Ehepartner oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen - auch wenn es nicht ihr eigenes ist -, Adoptiveltern, sowie in Ausnahmefällen Verwandte bis zum dritten Grad. Unter bestimmten Voraussetzungen haben ausländische Eltern ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendrechts (SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld gewährt werden. In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt den notwendigen Lebensunterhalt und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Die Höhe und der Bezugszeitraum des Elterngeldes sind abhängig vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes:

Geburten bis einschließlich 30.06.2015:

Das Elterngeld wird einkommensabhängig gezahlt und beträgt mindestens 300,00 EUR und höchstens 1.800,00 EUR monatlich. Es wird den Anspruchsberechtigten bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes gewährt. Adoptiveltern können das Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes beziehen.

Geburten ab dem 01.07.2015:

Das Elterngeld wird einkommensabhängig gezahlt. Die Leistungsberechtigten haben die Möglichkeit zwischen dem Bezug des bisherigen Elterngeldes (Basiselterngeld) und dem Bezug des neuen ElterngeldPlus zu wählen oder beides zu kombinieren.

Das Basiselterngeld wird, wie bisher auch, maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes gewährt. Es beträgt mindestens 300,00 EUR und höchstens 1.800,00 EUR monatlich.

Das ElterngeldPlus wird maximal bis zur Vollendung des 28. Lebensmonats des Kindes gewährt. Es beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Basiselterngeldes, das heißt mindestens 150,00 EUR und höchstens 900,00 EUR monatlich.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 BEEG werden Einnahmen, die nach ihrer Zweckbestimmung das vor der Geburt erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen, auf das Elterngeld angerechnet, soweit diese den Betrag von 300,00 EUR übersteigen. Hierzu zählen alle Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, nicht jedoch die Hinterbliebenenrenten, da hier das Elterngeld als Einkommen nach § 97 SGB VI zu berücksichtigen ist.

Für die Ausführungen des BEEG sind die von den Landesregierungen bestimmten Stellen zuständig (§ 12 Absatz 1 BEEG). Da sämtliche der für die Ausführung des BEEG bestimmten Behörden Leistungsgewährungen vornehmen, handelt es sich bei diesen Stellen um Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I. Sofern die Elterngeldstelle im Rentenantrag nicht konkret angegeben wurde, kann sie beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ermittelt werden.

Das Elterngeld stellt eine der Rente gleichartige Leistung im Sinne des § 104 SGB X dar. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und Absatz 2 BEEG mindert sich das dem Versicherten zustehende Elterngeld um das zu berücksichtigende Einkommen. Bei rückwirkender Rentenbewilligung für Zeiten der Zahlung des Elterngeldes hat der Träger nach dem BEEG daher nachrangig im Sinne von § 104 SGB X geleistet. Der Erstattungsanspruch der Elterngeldstellen richtet sich somit nach § 104 SGB X in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 BEEG.

10.2 Betreuungsgeld

Eine weitere Leistung des BEEG war das Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld in Höhe von monatlich 150,00 Euro erhielten seit dem 01.08.2013 Eltern, deren Kind ab dem 01.08.2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine frühkindliche Förderung in einer öffentlich bereitgestellten Tageseinrichtung oder öffentlich finanzierten Kindertagespflege in Anspruch genommen haben. Auf das Betreuungsgeld wurden ausschließlich vergleichbare ausländische Familienleistungen angerechnet. Da die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung keine vergleichbare ausländische Familienleistung darstellen, erwuchs den Trägern nach dem BEEG beim rückwirkenden Zusammentreffen von Betreuungsgeld mit einer Rente nach dem SGB VI kein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X.

Am 21.07.2015 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die §§ 4a bis 4d BEEG in der Fassung des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15.02.2013 mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar und nichtig sind (BVerfG vom 21.07.2015, AZ:1 BvF 2/13). Damit wurden die Regelungen zum Betreuungsgeld für verfassungswidrig erklärt. Durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde für die bis zum 21.07.2015 erteilten Bewilligungsbescheide die Auszahlung der Leistungen sichergestellt und eine Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen ausgeschlossen.

Nichtsdestotrotz steht es den einzelnen Bundesländern frei, ein Betreuungsgeld auf Landesebene einzuführen. Für die Frage, ob eine Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf diese Betreuungsgelder anzurechnen wäre, müsste das Landesrecht beachtet werden.

11. Erstattungsansprüche der Träger der Eingliederungshilfe – Leistungen nach dem SGB IX

Durch das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) – in Kraft getreten am 01.01.2018 – wurde das bisherige Behindertenrecht in Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiterentwickelt und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Im Rahmen der dritten Reformstufe, die zum 01.01.2020 in Kraft tritt, werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII, dem Recht der Sozialhilfe, herausgelöst und im SGB IX Teil 2 verankert. Parallel dazu wird der § 104 Absatz 1 S. 4 SGB X ab 01.01.2020 um die Träger der Eingliederungshilfe erweitert.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die leistungsberechtigte Person hat sich nach § 92 SGB IX in Verbindung mit § 137 SGB IX an den Leistungen der Eingliederungshilfe zu beteiligen. Hieraus kann ggf. ein Erstattungsanspruch des Trägers der Eingliederungshilfe nach § 104 SGB X entstehen.

Rückgriff auf die laufende Rentenzahlung

Nach § 104 Absatz 1 S. 4 SGB X haben die Träger der Eingliederungshilfe einen Erstattungsanspruch, wenn sie gegenüber dem Leistungsberechtigten einen Aufwendungsersatz geltend gemacht oder einen Kostenbeitrag erhoben haben (siehe auch Abschnitt 2.6). Der Erstattungsanspruch nach § 104 Absatz 1 S. 4 SGB X kann sich auch auf die laufende Rente beziehen. Ein Anspruch auf Erstattung nach § 104 Absatz 1 S. 4 SGB X setzt voraus, dass der erstattungsbegehrende Leistungsträger seinen Anspruch auf Kostenbeitrag oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt festgestellt hat.

12. Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und der Rentenversicherungsträger untereinander

LERNZIEL

- Sie können in den wichtigsten Fällen feststellen, ob und in welcher Höhe der Rentenversicherungsträger erstattungsberechtigt ist.

12.1 Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit

Leistungen anderer Sozialleistungsträger werden nach mehreren gesetzlichen Vorschriften auf die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, das heißt, sie können zu einer Minderung oder sogar zum vollständigen Wegfall der Rente führen. Werden Sozialleistungen anderer Leistungsträger rückwirkend erbracht, kann grundsätzlich ein Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers entstehen, der sich wegen nachträglichen Wegfalls der Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers nach § 103 SGB X richtet.

Bei den Erstattungsansprüchen der Bundesagentur für Arbeit wurde dargelegt, welche Folgerungen sich aus dem Zusammentreffen von Arbeitslosengeld und einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ergeben, wenn die Rente nachträglich bewilligt wird (vergleiche Abschnitt 4.1).

Wird im umgekehrten Fall ausnahmsweise von einer Agentur für Arbeit rückwirkend Arbeitslosengeld für eine Zeit gewährt, in der bereits eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gezahlt wurde, konnte dies bis zum 30.06.2017 zu einem Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber der Bundesagentur für Arbeit führen. Das hinzutretende Arbeitslosengeld war nach § 96a SGB VI auf die teilweise Erwerbsminderungsrente anzurechnen. Die dabei entstandene Überzahlung konnte gegenüber der Bundesagentur für Arbeit im Wege eines Erstattungsanspruches nach § 103 SGB X geltend gemacht werden.

Für die Zeit ab dem 01.07.2017 kann einem Rentenversicherungsträger gegenüber einer Agentur für Arbeit ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Verbindung mit § 96a SGB VI nicht mehr erwachsen. Durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 sind unter anderem die Regelungen zum Hinzuverdienst (§ 34 und § 96a SGB VI) geändert worden. Die Änderungen sind zum 01.07.2017 in Kraft getreten.

§ 96a Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Absatz 3f SGB VI in der Fassung ab 01.07.2017 bestimmt, dass bei einer Änderung, die die Rentenhöhe betrifft, die bisherigen Bescheide ab Beginn der Änderung, das heißt für einen zurückliegenden Zeitraum, zwingend aufzuheben sind. Mit Blick auf die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X ist es jedoch nicht zulässig, einen Bescheid für einen Zeitraum, in dem ein Erstattungsanspruch besteht, zu korrigieren. Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheidaufhebung ab dem Zeitpunkt der Änderung kann es für die Zeit ab dem 01.07.2017 somit nicht mehr zu einem Erstattungsanspruch eines Rentenversicherungsträgers gegenüber einer Agentur für Arbeit kommen.

12.2 Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers gegenüber einem Träger der Unfallversicherung

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung, so wird die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 93 SGB VI — von Ausnahmen abgesehen — insoweit nicht geleistet, als die Summe beider Rentenbeträge einen bestimmten Grenzbetrag übersteigt (vergleiche § 93 Absatz 1 und 3 SGB VI).

Die nachträgliche Bewilligung oder rückwirkende Erhöhung einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann also zu einer Minderung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen. In diesem Fall hat der Rentenversicherungsträger gegenüber der Berufsgenossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 93 SGB VI.

Beispiel 23:

Ein Versicherter bezieht seit dem 01.07.2023 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Bescheid vom 29.01.2024 wird ihm durch die zuständige Berufsgenossenschaft rückwirkend ab dem 01.07.2023 eine Verletztenrente bewilligt. Die Nachzahlung der Unfallrente wird zunächst einbehalten und die laufende Zahlung zum 01.03.2024 aufgenommen.

Auf Grund der Anrechnungsvorschrift des § 93 SGB VI ist die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Nachzahlungszeitraum der Unfallrente ab 01.07.2023 in Höhe von monatlich 180,58 EUR überzahlt. In dieser Höhe besteht ein Erstattungsanspruch des Rentenversicherungsträgers gegenüber der Berufsgenossenschaft gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 93 SGB VI.

12.3 Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger untereinander

Auch im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander kann ein Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X entstehen, nämlich dann, wenn die Rentenleistung des einen Versicherungsträgers ganz oder teilweise zum nachträglichen Wegfall der Rente des anderen Versicherungsträgers führt.

12. Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger gegenüber anderen Sozialleistungsträgern und der Rentenversicherungsträger untereinander

Dies ist zum Beispiel der Fall bei

- 1 nachträglicher Bewilligung einer (weiteren) höheren Halbwaisenrente, die zum Wegfall einer bisher gezahlten niedrigeren Halbwaisenrente führt (§ 89 Absatz 3 SGB VI),
- 2 nachträglicher Bewilligung einer Rentenleistung, die auf eine Witwen- oder Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten anzurechnen ist (§ 90 Absatz 1 SGB VI) und
- 3 nachträglicher Bewilligung einer Versichertenrente, die auf eine Rente wegen Todes anzurechnen ist (§ 97 Absatz 1 SGB VI).

Beispiel 24:

Die Witwe, die über keine weiteren Einkünfte verfügt, bezieht seit dem 01.07.2015 eine Hinterbliebenenrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg bewilligt ihr im Januar 2024 eine Regelaltersrente, die am 01.01.2024 beginnt. Vom 01.02.2024 an wird die Rente zur laufenden Zahlung angewiesen und die Nachzahlung für einen eventuellen Erstattungsanspruch der Deutschen Rentenversicherung Bund zunächst einbehalten.

Das Einkommen von Berechtigten, welches mit einer Rente wegen Todes zusammentrifft, wird gemäß § 97 SGB VI grundsätzlich auf die Rente wegen Todes angerechnet. Die von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg bewilligte Altersrente ist auf die Witwenrente als Erwerbsersatzeinkommen anzurechnen.

Die Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund haben ergeben, dass sich der Nettobetrag der Witwenrente gemäß § 97 SGB VI rückwirkend vom 01.01.2024 an um monatlich 35,79 EUR verringert. Vom 01.02.2024 an wird die nach Anrechnung der Altersrente noch zustehende Witwenrente zur laufenden Zahlung angewiesen.

Im Nachzahlungszeitraum der Regelaltersrente entsteht ein Erstattungsanspruch der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe des Anrechnungsbetrages von monatlich 35,79 EUR gemäß § 103 SGB X in Verbindung mit § 97 SGB VI gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg.

Im Verhältnis der Rentenversicherungsträger untereinander sind Erstattungsansprüche auf Grund des Finanzverbundes nicht zu erfüllen. Die Versicherungsträger unterrichten sich gegenseitig, dass die Nachzahlung in Höhe des Erstattungsanspruches einbehalten und nicht an den Berechtigten ausgezahlt wurde. Eine Überweisung von Geldbeträgen erfolgt nicht.

Werden beide Leistungen, die zeitgleich zusammentreffen, wie zum Beispiel die Witwenrente und die nachträglich anzurechnende Versichertenrente, von demselben Rentenversicherungsträger gezahlt, so macht der Rentenversicherungsträger nicht bei sich selbst einen Erstattungsanspruch für die überzahlten Beträge geltend, sondern es kommt zu einer zulässigen Aufrechnung sich gegenseitig ausschließender Rentenleistungen.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Wenn andere Leistungsträger rückwirkend Sozialleistungen erbringen, kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Wegfall der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen. Deshalb entsteht in solchen Fällen grundsätzlich ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X.
- So kann die nachträgliche Bewilligung einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer Kürzung der zeitgleich gewährten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen (§ 93 SGB VI) und damit ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X entstehen. Gegenüber der Bundesagentur für Arbeit konnte bis 30.06.2017 ein Erstattungsanspruch hauptsächlich dann bestehen, wenn zu einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung Arbeitslosengeld hinzutrat, das auf die Rente anzurechnen war. Seit 01.07.2017 kann in diesen Fällen wegen der zwingend vorgeschriebenen Bescheidaufhebung aufgrund des Flexirentengesetzes kein Erstattungsanspruch mehr gegenüber der Agentur für Arbeit erwachsen.
- Von Bedeutung sind außerdem die Fälle, in denen nachträglich die Leistung eines anderen Rentenversicherungsträgers auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen ist. Insbesondere handelt es sich dabei um die anzurechnenden Rentenansprüche auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§ 90 Absatz 1 SGB VI) sowie um Renten, die als Erwerbsersatzeinkommen auf eine Rente wegen Todes anzurechnen sind (§ 97 Absatz 1 SGB VI).
- Zwischen den Rentenversicherungsträgern erfolgt grundsätzlich kein finanzieller Ausgleich. Lediglich zwischen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und den übrigen Rentenversicherungsträgern wäre eine andere Verfahrensweise denkbar.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

28. Inwieweit können gegenüber anderen Sozialleistungsträgern Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger entstehen?
29. Nennen Sie die wichtigsten Fälle, in denen Erstattungsansprüche der Rentenversicherungsträger gegen andere Sozialleistungsträger eintreten können.

13. Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten

LERNZIEL

- Sie können die Rangfolge bei mehreren Erstattungsberechtigten bestimmen und die Erstattungsansprüche entsprechend abrechnen.

13.1 Rangfolge bei Erstattungsansprüchen mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen

Machen mehrere Leistungsträger auf eine Rentennachzahlung für denselben Zeitraum Erstattungsansprüche geltend und reicht die Nachzahlung für die Erfüllung aller Erstattungsansprüche nicht aus, so ist vom zuständigen Rentenversicherungsträger zu bestimmen, in welcher Rangfolge die Erstattungsansprüche zu erfüllen sind.

Die Rangfolge der Erstattungsansprüche ist zunächst davon abhängig, auf welcher Rechtsgrundlage die Erstattungsansprüche beruhen. Zeitgleich zusammentreffende Erstattungsansprüche sind gemäß § 106 Absatz 1 SGB X in folgender Rangfolge zu erfüllen:

1. Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X,
2. Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X,
3. Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X,
4. Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X.

Vor Erfüllung der Erstattungsansprüche nach dem SGB X, deren Rangfolge § 106 Absatz 1 SGB X regelt, ist jedoch stets der Ersatzanspruch des Lastenausgleichsamtes nach § 290 Absatz 3 LAG zu erfüllen, denn es handelt sich hier rechtstechnisch nicht um einen Erstattungsanspruch im Sinne der §§ 102 ff. SGB X, sondern um einen der Rangfolgeregelung nach § 106 SGB X vorgehenden gesetzlichen Forderungsübergang (vergleiche Kapitel 11).

Die Rangfolge der für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung schwerpunktmäßig in Betracht kommenden Ersatz- und Erstattungsansprüche verdeutlicht die nachfolgende Abbildung. Dabei wurden die hier weniger bedeutenden Erstattungsansprüche nach §§ 102 und 105 SGB X nicht berücksichtigt.

Sonstige Erstattungsansprüche, die nicht unter das SGB X fallen, treten an die letzte Rangstelle.

Abbildung 6: Rangfolge der Ersatz- und Erstattungsansprüche

**Beispiel 25:**

Eine Versicherte erhält seit dem 05.01.2023 Krankengeld in Höhe von monatlich 600,00 EUR. Außerdem bezieht sie Bürgergeld in Höhe von monatlich 502,00 EUR.

Mit Bescheid vom 15.01.2024 wird der Versicherten rückwirkend ab 01.01.2024 die Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von monatlich 1.000,00 EUR netto bewilligt. Auf die für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 einbehaltene Nachzahlung machen sowohl die Krankenkasse als auch das Jobcenter Erstattungsansprüche in Höhe ihrer Aufwendungen geltend, da beide ihre Zahlungen erst zum 29.02.2024 einstellen konnten.

Da die monatlich zur Verfügung stehende Nettorente zur Erfüllung beider Erstattungsansprüche nicht ausreicht, ist vom Rentenversicherungsträger zu bestimmen, welcher Erstattungsanspruch vorrangig zu erfüllen ist. Hier regelt § 106 Absatz 1 SGB X, dass Erstattungsansprüche nach § 103 SGB X vor solchen nach § 104 SGB X zu erfüllen sind.

Der Erstattungsanspruch der Krankenkasse beruht auf § 103 SGB X, der Erstattungsanspruch des Jobcenters auf § 104 SGB X. Somit ist der Erstattungsanspruch der Krankenkasse vorrangig zu erfüllen, das heißt, aus der monatlich zur Verfügung stehenden Nachzahlung kann sie 600,00 EUR beanspruchen. Zur Erfüllung des Erstattungsanspruches des Jobcenters verbleiben danach nur noch 400,00 EUR monatlich. Für die Rentnerin verbleibt kein Nachzahlungsbetrag.

Mehr als der erstattungspflichtige Rentenversicherungsträger nach den für ihn geltenden Erstattungsvorschriften (im vorstehenden Beispiel §§ 103 und 104 SGB X) im Einzelnen zu erbringen hätte, muss er insgesamt auch nach der Rangfolgeregelung an mehrere Erstattungsberechtigte nicht erstatten (§ 106 Absatz 3 SGB X). Die Obergrenze des Erstattungsbetrages bildet damit, außer in Fällen des § 102 SGB X (vergleiche § 102 Absatz 2 SGB X), grundsätzlich die Höhe der Rentenleistung des Rentenversicherungsträgers (vergleiche §§ 103 Absatz 2, 104 Absatz 3 SGB X). Das ist im vorstehenden Beispiel der Rentenbetrag von 1.000,00 EUR monatlich.

Erstattungsansprüche nach §§ 103 und 104 SGB X können folgende Leistungsträger geltend machen:

13.1.1 Erstattungsberechtigte Leistungsträger nach § 103 SGB X

- Krankenkassen in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 SGB V
- Landwirtschaftliche Krankenkassen in Verbindung mit § 13 Absatz 4 KVLG 1989
- Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit § 145 Absatz 3 SGB III, § 156 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB III
- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Verbindung mit § 65 Absatz 3 SGB VII
- Landwirtschaftliche Alterskassen in Verbindung mit §§ 28, 106 ALG, § 11 Absatz 2 Nummer 1 FELEG
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in Verbindung mit Anrechnungsvorschriften (z. B. §§ 93, 96 a (bis 30.06.2017), 97 SGB VI)

13.1.2 Erstattungsberechtigte Leistungsträger nach § 104 SGB X

- Landratsämter in Verbindung mit § 71b Satz 1 BVG
- Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Verbindung mit § 19 SGB II
- Sozialämter als Träger der Sozialhilfe und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Verbindung mit §§ 19, 41 und 82 SGB XII
- Landwirtschaftliche Alterskassen in Verbindung mit §§ 124, 129 ALG oder §§ 8, 11, 12 FELEG

- Ämter für Ausbildungsförderung in Verbindung mit §§ 11, 21 ff., 23 und 38 BAföG
- Jugendämter und Landesjugendämter in Verbindung mit §§ 92 Absatz 1 und Absatz 2, 93 Absatz 1 SGB VIII
- Länder als Träger von Unterhaltsleistungen in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 2 UhVorschG
- der Bund als Träger des Elterngeldes (ab 1.1.2007) in Verbindung mit § 6a Absatz 3 BKGG

13.2 Rangfolge bei Erstattungsansprüchen

13.2.1 Mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach §§ 102, 103 oder 105 SGB X

Treffen mehrere Erstattungsansprüche eines Ranges (Erstattungsansprüche nach § 102, § 103 beziehungsweise § 105 SGB X) zusammen und reicht die Rentennachzahlung nicht aus, um alle ranggleichen Erstattungsansprüche in vollem Umfang zu erfüllen, erfolgt die Verteilung im Verhältnis der Höhe des einzelnen Erstattungsanspruchs zur Summe aller ranggleichen Erstattungsansprüche.

In der Praxis fallen bei der Deutschen Rentenversicherung keine gleichrangigen Erstattungsansprüche nach § 102 bzw. § 105 SGB X an, nachfolgend zwei Beispiele zur Vorschrift § 103 SGB X:

Beispiel 26:

Dem Versicherten wurde mit Rentenbescheid vom 09.01.2024 die Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.12.2023 bewilligt. Die monatliche Rentenhöhe beträgt 800,00 EUR. Die laufende Zahlung beginnt am 01.02.2024, die Nachzahlung wurde einbehalten.

Die Krankenkasse macht für den Monat Dezember 2023 den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Höhe von monatlich 650,00 EUR geltend.

Die Agentur für Arbeit macht für den Monat Dezember 2023 den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Höhe von 200,00 EUR geltend.

Die anteilige Berechnung erfolgt nach der Formel „Nachzahlung multipliziert mit der Forderung geteilt durch die Summe aller Forderungen“:

KK: $800,00 \text{ EUR} \times 650,00 \text{ EUR} : 850,00 \text{ EUR} = 611,76 \text{ EUR}$

BA: $800,00 \text{ EUR} \times 200,00 \text{ EUR} : 850,00 \text{ EUR} = 188,24 \text{ EUR}$

Die Nachzahlung für den Monat Januar 2024 wird an den Versicherten ausgezahlt.

Übersteigt die Leistung einer erstattungsberechtigten Stelle bereits den Nachzahlungsbetrag im gleichen Zeitraum, werden für die anteilige Aufteilung die auf die Nachzahlung begrenzten Erstattungsansprüche und nicht die tatsächlich erbrachten Leistungen berücksichtigt.

Beispiel 27:

Gleicher Sachverhalt zur Rentenbewilligung wie oben, jedoch:

Die Krankenkasse macht für den Monat Dezember 2023 den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Höhe von monatlich 1.050,00 EUR geltend.

Die Agentur für Arbeit macht für den Monat Dezember 2023 den Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X in Höhe von 200,00 EUR geltend.

Da bereits die Einzelleistung der Krankenkasse die zur Verfügung stehende Nachzahlung übersteigt, ist für die Berechnung die Einzelleistung der Krankenkasse auf die Nachzahlung (800,00 EUR) zu begrenzen.

Die anteilige Berechnung erfolgt nach der Formel „Nachzahlung multipliziert mit der Forderung geteilt durch die Summe aller Forderungen“:

KK: $800,00 \text{ EUR} \times 800,00 \text{ EUR} : 1.000,00 \text{ EUR} = 640,00 \text{ EUR}$

BA: $800,00 \text{ EUR} \times 200,00 \text{ EUR} : 1.000,00 \text{ EUR} = 160,00 \text{ EUR}$

Die Nachzahlung für den Monat Januar 2024 wird an den Versicherten ausgezahlt.

13.2.2 Mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X

Beim Zusammentreffen mehrerer Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X ist grundsätzlich die Forderung des Leistungsträgers vorrangig zu erfüllen, der im Verhältnis dieser Leistungsträger untereinander einen Erstattungsanspruch hätte, das heißt der die Leistung des anderen Trägers anzurechnen/zu berücksichtigen hat beziehungsweise hätte (§ 106 Absatz 2 Satz 2 SGB X).

Abweichend ist zu verfahren, wenn ein Leistungsträger nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII zusätzlich zur Leistung des Rentenversicherungsträgers Leistungen zu erbringen hatte (sogenannter Aufzahlungsfall).

In diesen Fällen ist der Erstattungsanspruch des Leistungsträgers nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII den anderen Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X nachrangig (siehe RBRTN 1/87, TOP 1).

13.2.3 Zusammentreffen von Erstattungsansprüchen nach §§ 103, 104 SGB X und anderen Ansprüchen

Hinsichtlich der Rangfolge der Erstattungsansprüche beim Zusammentreffen mit anderen Forderungen gegen die Leistung des Rentenversicherungsträgers auf Grund Aufrechnung, Verrechnung, Abtretung oder Pfändung wird auf die Ausführungen des Studentextes 24 "Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten" verwiesen.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Machen mehrere Leistungsträger auf eine Rentennachzahlung für denselben Zeitraum Erstattungsansprüche geltend und reicht die Nachzahlung nicht für die Erfüllung aller Forderungen aus, so ist vom Rentenversicherungsträger zu bestimmen, in welcher Rangfolge die Erstattungsansprüche zu erfüllen sind.
- Die Rangfolge der Erstattungsansprüche nach dem SGB X ist in § 106 SGB X festgelegt. An erster Stelle stehen Erstattungsansprüche nach § 102 SGB X. Danach sind Erstattungsansprüche gemäß § 103 SGB X vor denjenigen nach § 104 SGB X, letztere vor solchen nach § 105 SGB X zu erfüllen.
- Beim Zusammentreffen von ranggleichen Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X ist der Erstattungsanspruch des Leistungsträgers vorrangig zu erfüllen, der im Verhältnis der erstattungsberechtigten Leistungsträger untereinander nur nachrangig leistungsverpflichtet ist. Ranggleiche Erstattungsansprüche nach §§ 102 bis 103 und 105 SGB X sind, sofern sie zusammentreffen, anteilmäßig zu befriedigen. Ein Ersatzanspruch des Lastenausgleichsamtes nach § 290 Absatz 3 LAG ist jedoch immer vor den Erstattungsansprüchen nach dem SGB X zu erfüllen, weil es sich um einen der Rangfolge nach § 106 SGB X vorgehenden gesetzlichen Forderungsübergang handelt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

30. Welche gesetzliche Vorschrift regelt die Rangfolge der Erstattungsansprüche nach dem SGB X?
31. In welcher Reihenfolge sind die Ersatz- und Erstattungsansprüche zu erfüllen, wenn solche nach § 103 SGB X, § 104 SGB X und nach § 290 Absatz 3 LAG zeitgleich zusammentreffen?
32. Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Erstattungsansprüche nach § 104 SGB X gegenüber einem Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden?

14. Geringfügige Erstattungsansprüche (Bagatellbeträge)

LERNZIEL

- Sie können die Erstattungsansprüche unter Berücksichtigung der Geringfügigkeitsregelung (Bagatellgrenze) abrechnen.

14.1 Geringfügigkeitsregelung

Nach § 110 Satz 2 SGB X sind Erstattungsansprüche nicht zu erfüllen, sofern sie im Einzelfall voraussichtlich weniger als 50,00 EUR betragen. Mit Blick auf die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X (vergleiche GRA zu § 107 SGB X) hat prinzipiell auch keine Auszahlung an den Leistungsberechtigten zu erfolgen; der geringfügige Erstattungsbetrag verbleibt grundsätzlich bei dem, dem Grunde nach erstattungspflichtigen Leistungsträger.

Über die Regelung des § 110 Satz 3 SGB X können die Leistungsträger untereinander eine höhere Bagatellgrenze als 50,00 EUR vereinbaren. Darüber hinaus ermächtigt § 110 Satz 4 SGB X die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die Bagatellgrenze entsprechend der Entwicklung der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV anzupassen. Bislang ist eine solche Rechtsverordnung nicht ergangen.

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) sind schon feststehende Einzelbeträge und noch zu erwartende Erstattungsforderungen, die auf demselben Versicherungsfall beruhen, zusammenzurechnen (Urteile vom 20.08.1986, AZ: 8 RK 40/85, BSGE 60, 195 und vom 26.06.1990, AZ: 5 RJ 10/89). Demgemäß gilt die in § 110 Satz 2 SGB X normierte Geringfügigkeitsgrenze für die Abwicklung von Erstattungsansprüchen nicht für Nachzahlungen im Zusammenhang mit der Neufeststellung/Neuberechnung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sich für einen Zeitraum, in dem bereits aus der ursprünglichen Nachzahlung ein Erstattungsanspruch erfüllt wurde, ein ergänzender Erstattungsanspruch von weniger als 50,00 EUR ergibt. Bei der Prüfung der Bagatellgrenze des § 110 Satz 2 SGB X ist in diesen Fällen der Gesamterstattungsanspruch unter Berücksichtigung des richtigen (höheren) Rentenbetrages maßgebend, sodass der ergänzende Erstattungsanspruch zu erfüllen ist.

Die Bagatellregelung des § 110 Satz 2 SGB X findet keine Anwendung, wenn der zu erstattende Betrag allein wegen der vorrangigen Erfüllung eines anderen Erstattungsanspruchs (§ 106 SGB X) auf weniger als 50,00 EUR abgesunken ist.

Auch auf Rückerstattungsansprüche nach § 112 SGB X findet die Bagatellregelung keine Anwendung, da die Rückerstattung lediglich eine Korrektur bereits abgewickelter Erstattungsansprüche darstellt.

In den Fällen des besonderen Erstattungsanspruches der Bundesagentur für Arbeit nach § 335 Absatz 2 SGB III findet § 110 Satz 2 SGB X nur Anwendung, wenn die Gesamtforderung nach § 335 Absatz 2 SGB III und nach § 103 SGB X die Bagatellgrenze von 50,00 EUR nicht erreicht. Dies gilt entsprechend für den Anspruch eines Leistungsträgers nach dem SGB II auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 40 Absatz 2 Nummer 5 SGB II in Verbindung mit § 335 Absatz 2 SGB III.

14.2 Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung

Der ehemalige Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) - seit 01.10.2005 Grundsatz- und Querschnittsbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund - und die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen haben am 02.10.1991 eine Vereinbarung über die Durchführung des Erstattungsverfahrens nach den §§ 103, 106 ff. SGB X beim Zusammentreffen von Krankengeld und Rente geschlossen (ErstVfVb).

Aufgrund der Vereinbarung vom 02.10.1991 in der Fassung vom 01.01.2001 haben die Krankenkassen nach Kenntnis der Mitteilung des Rentenversicherungsträgers über die erstmalige Feststellung einer Rente in Bagatellfällen im Sinne des § 110 Satz 2 SGB X den Rentenversicherungsträgern Fehlanzeige zu melden. Die Rentenversicherungsträger haben in diesen Fällen dann die gesamte Rentennachzahlung (sofern andere Stellen einen Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht haben) einschließlich des geringfügigen Erstattungsbetrages an den Rentenberechtigten auszuzahlen.

In den Fällen, in denen sich im Rahmen der Neufeststellung/Neuberechnung eine Rentennachzahlung von nicht mehr als 50,00 EUR ergibt und der Erstattungsanspruch bei der erstmaligen Rentenfeststellung bereits mindestens 50,00 EUR betragen hat, findet die Regelung des § 110 Satz 2 SGB X grundsätzlich zwar keine Anwendung (siehe Ausführungen im Abschnitt 3). Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen und Kostengründen sehen die Krankenkassen jedoch davon ab, in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch zu ermitteln; eine ausdrückliche Fehlanzeige gegenüber den Rentenversicherungsträgern ist entbehrlich. Die Rentenversicherungsträger zahlen in diesen Fällen die gesamte Rentennachzahlung (einschließlich des geringfügigen Erstattungsbetrages) gleich im Rahmen der Rentenbescheiderteilung an den Rentenberechtigten aus. Grundlage ist auch hier die Vereinbarung vom 02.10.1991 in der Fassung vom 01.01.2001.

14.3 Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit

Zum Erstattungsverfahren bei geringen Nachzahlungsbeträgen gemäß § 110 Satz 2 SGB X hat die Bundesagentur für Arbeit eine Handlungsanweisung mit Weisungscharakter für die Agenturen für Arbeit herausgegeben.

In den Fällen, in denen sich im Rahmen der Neufeststellung/Neuberechnung eine Rentennachzahlung von nicht mehr als 50,00 EUR ergibt und der Erstattungsanspruch bei der erstmaligen Rentenfeststellung bereits mindestens 50,00 EUR betragen hat, findet die Regelung des § 110 Satz 2 SGB X grundsätzlich keine Anwendung. Auf Grundlage der Handlungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit sehen die Agenturen für Arbeit aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsverfahrens jedoch davon ab, in diesen Fällen einen Erstattungsanspruch zu ermitteln; eine ausdrückliche Fehlanzeige gegenüber den Rentenversicherungsträgern ist entbehrlich. Die Rentenversicherungsträger zahlen in diesen Fällen die gesamte Rentennachzahlung (einschließlich des geringfügigen Erstattungsbetrages) gleich im Rahmen der Rentenbescheiderteilung an den Rentenberechtigten aus.

Beispiel 28 (Anwendung der § 110 Satz 2 SGB X):

Der Empfängerin von Leistungen der Grundsicherung im Alter wird vom 01.01.2024 an eine Regelaltersrente von monatlich 61,36 EUR gewährt. Die Rentennachzahlung für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 29.02.2024 wurde einbehalten, die laufende Rentenzahlung erfolgt ab dem 01.03.2024. Aus der Rentennachzahlung beansprucht der Träger der Grundsicherung einen Erstattungsbetrag von monatlich 10,00 EUR.

Im Nachzahlungszeitraum beträgt der Erstattungsanspruch insgesamt 20,00 EUR und liegt damit unter der Geringfügigkeitsgrenze von 50,00 EUR. Der Erstattungsanspruch ist deshalb nicht zu erfüllen.

Allerdings ist die Nachzahlung der Rente erst nach Abzug des Erstattungsbetrages der Rentenberechtigten auszus zahlen. Sie erhält somit nur 102,72 EUR (= 122,72 EUR abzüglich 20,00 EUR).

Beispiel 29 (zeitgleiche Erstattungsansprüche, einer davon unter 50,00 EUR):

Die einbehaltene Rentennachzahlung beträgt insgesamt 1.022,58 EUR. Darauf erhebt der vorrangige Leistungsträger A einen Erstattungsanspruch von 1.002,13 EUR und der nachrangige Leistungsträger B einen solchen von 255,65 EUR.

Der vorrangige Leistungsträger A erhält 1.002,13 EUR und der nachrangige Leistungsträger B 20,45 EUR. Die Bagatellregelung ist hier nicht anzuwenden, weil diese nur dann greift, wenn der geltend gemachte Erstattungsanspruch insgesamt unter 50,00 EUR liegt.

Beispiel 30 (Neuberechnung/ Neufeststellung - Zusammenrechnung):

Der Versicherte erhält seit dem 01.08.2023 eine Regelaltersrente in Höhe von monatlich 639,11 EUR netto. Aus der bis zum 31.12.2023 einbehaltenen Nachzahlung von insgesamt 3.195,55 EUR hat der Träger der Grundsicherung für die Zeit vom 01.08.2023 bis zum 30.11.2023 als Erstattungsbetrag die zeitgleiche Rente von insgesamt 2.556,46 EUR erhalten. Die monatliche Grundsicherungsleistung hat 664,68 EUR betragen und wurde mit Ablauf des 30.11.2023 eingestellt. Die verbleibende Nachzahlung von 639,09 EUR hat der Rentner erhalten.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Rente mit weiteren rentenrechtlichen Zeiten neu festgestellt. Dadurch erhöht sich die monatliche Rente um 6,14 EUR netto.

Auf den Nachzahlungsbetrag erhebt der Träger der Grundsicherung einen weiteren Erstattungsanspruch.

Der weitere Erstattungsanspruch beträgt für die Zeit vom 01.08.2022 bis zum 30.11.2022 monatlich 6,14 EUR, insgesamt also 24,56 EUR. Obwohl dieser unter der Bagatellgrenze von 50,00 EUR liegt, ist er gleichwohl zu erfüllen. Maßgebend ist der Gesamterstattungsanspruch unter Berücksichtigung des richtigen (höheren) Rentenbetrages, also hier 2.581,00 EUR.

Die Krankenkassen sehen auf Grund der Erstattungsvereinbarung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger vom 02.10.1991 in der Fassung vom 01.01.2001 (vergleiche Abschnitt 3.3) davon ab, einen Erstattungsanspruch zu ermitteln, wenn sich in Fällen der Neufeststellung eine Rentennachzahlung von nicht mehr als 50,00 EUR ergibt. Der Rentenversicherungsträger zahlt dann die gesamte geringfügige Nachzahlung an den Versicherten aus.

Die Agenturen für Arbeit sehen ebenfalls von der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ab, wenn der Nachzahlungsbetrag nach einer Neufeststellung der Rente weniger als 50,00 EUR beträgt. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich bei den zu erstattenden Leistungen um solche nach dem SGB III handelt. Grundlage für dieses Verfahren ist eine Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit an die Agenturen für Arbeit.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Kostenersparnis sind Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR grundsätzlich nicht zu erfüllen.
- Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR sind jedoch dann zu erfüllen, wenn sie im Zuge einer Rentenneufeststellung entstehen, der gesamte Erstattungsanspruch aus der Erst- und Folgefeststellung jedoch insgesamt mindestens 50,00 EUR beträgt. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen nur wegen der Rangfolgeregelung der tatsächlich zu erfüllende Erstattungsanspruch weniger als 50,00 EUR beträgt. Mit den Krankenkassen und den Trägern der Leistungen nach dem SGB III ist für Fälle der Rentenneufeststellung eine Sonderregelung vereinbart.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

33. Was bedeutet die Bagatellregelung?
34. In welchen Fällen sind geringfügige Erstattungsansprüche doch zu erfüllen?

15. LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1.) Erstattungsansprüche

- bei ungeklärter Zuständigkeit und einer gesetzlichen Vorleistungspflicht gemäß § 102 SGB X,
- bei nachträglichem Wegfall einer Leistungspflicht gemäß § 103 SGB X,
- bei nachrangiger Leistungspflicht gemäß § 104 SGB X,
- bei unzuständiger Leistungserbringung gemäß § 105 SGB X.

2.) Vermeidung von Doppelleistungen und Übersicherungen aus öffentlichen Mitteln sowie zügige, nahtlose Leistungserbringung, gegebenenfalls ohne die Feststellung der endgültigen Zuständigkeit abzuwarten. Ein Ausgleich soll deshalb grundsätzlich nur zwischen den Leistungsträgern erfolgen.

3.) Unter dem Grundsatz der Personenidentität ist zu verstehen, dass Ersatz aus der Rente eines Versicherten grundsätzlich nur für Leistungen an diesen Versicherten verlangt werden kann. Der Grundsatz der Zeitgleichheit bedeutet, dass ein Erstattungsanspruch nur für solche Zeiträume bestehen kann, in denen die vorläufige und die endgültige Leistung zeitgleich zusammentreffen.

4.) Grenzwert der Erstattung ist mit Ausnahme des § 102 Absatz 2 SGB X immer die dem Umfang nach niedrigere Leistung.

5.) Der Erstattungsanspruch erfasst grundsätzlich alle Rententeile. Zusatzleistungen aus Höherversicherungsbeiträgen bleiben beim Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X bleiben jedoch außer Betracht.

Ausgangsbetrag bei Pflichtversicherten in der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner ist die Nettorente, bei den übrigen (freiwillig oder privat Kranken- und Pflegeversicherten) die Bruttorente ohne Beitragszuschuss.

Die Erstattungsansprüche für Teilmonate sind nur anteilig zu erstatten (vergleiche § 123 Absatz 3 SGB VI).

6.a) Aufgrund der rückwirkenden Bewilligung der Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 01.01.2024 entfällt der Anspruch auf Krankengeld ganz gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 SGB V. Die Krankenkasse hat daher für die Zeit ab 01.01.2024 Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X.

6.b) Aufgrund der rückwirkenden Bewilligung einer Teilrente wegen Alters ab 01.01.2024 entfällt die Leistungspflicht der Krankenkasse teilweise, das heißt in Höhe der Teilrente (§ 50 Absatz 2 Nummer 2 SGB V). Die Krankenkasse hat daher für die Zeit ab 01.01.2024 Erstattungsanspruch gemäß § 103 SGB X in Höhe von monatlich 797,62 EUR.

- 6.c) Eine Kürzung des Krankengeldes um die Teilrente gemäß § 50 Absatz 2 SGB V käme nicht in Betracht, da der Rentenbeginn (01.07.2023) vor Eintritt der zur Krankengeldgewährung führenden Arbeitsunfähigkeit läge. Ein Erstattungsanspruch der Krankenkasse gemäß § 103 SGB X würde somit nicht entstehen (§ 50 Absatz 2, letzter Halbsatz SGB V).
- 7.) Für den Erstattungsanspruch der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist von der Nettorente der darin enthaltene Höherversicherungsanteil abzuziehen. Dieser geminderte Höherversicherungsanteil beträgt 9,66 EUR, und zwar nach folgender Formel:
- $$272,98 \text{ EUR} \times 10,75 \text{ EUR} : 305,86 \text{ EUR} = 9,59 \text{ EUR}$$
- Der Ausgangsbetrag für die Abrechnung des Erstattungsanspruches beträgt demnach 272,98 EUR abzüglich 9,59 EUR = 263,39 EUR monatlich.
- 8.) Trifft eine Rente wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend mit Arbeitslosengeld zusammen, so entsteht der Erstattungsanspruch ab Rentenbeginn bis zum Kalendermonat vor Beginn der laufenden Zahlung.
- Bei Bewilligung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entsteht kein Erstattungsanspruch; das Arbeitslosengeld ist gemäß § 96 a SGB VI auf die Rente anzurechnen.
- 9.) Ein Erstattungsanspruch kann nur dann in Frage kommen, wenn eine vorzeitige Rente wegen Alters mit einem Arbeitslosengeld zusammentrifft. Vom Beginn des Folgemonats nach Erreichen der Regelaltersgrenze an besteht kein Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld (§ 136 Absatz 2 SGB III).
- 10.) Wird die vorzeitige Rente wegen Alters als Teilrente gewährt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf Arbeitslosengeld noch für einen Zeitraum bis zu drei Kalendermonaten auch neben der Teilrente. Insoweit entsteht kein Erstattungsanspruch.
- 11.) Neben dem Erstattungsbetrag aus der Rente sind der Bundesagentur für Arbeit auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Das ist sowohl der Beitragsanteil des Versicherten als auch der des Rentenversicherungsträgers. Unbeachtlich ist die Höhe der tatsächlich von der Bundesagentur für Arbeit aufgewendeten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
- 12.) Die Höhe des in den jeweiligen Monaten bzw. Teilmonaten gezahlten Arbeitslosengeldes ist in der Weise zu ermitteln, dass die kalendertägliche Leistung mit 30 bzw. mit der Anzahl der im entsprechenden Teilmonat liegenden Kalendertagen multipliziert wird (§ 154 SGB III).
- 13.) Die monatliche Rente ist mit der Anzahl der Tage des gesamten Teilzeitraumes, für die ein Erstattungsanspruch besteht, zu multiplizieren und durch die tatsächliche Anzahl an Tagen des gesamten Monats zu teilen (vergleiche § 123 Absatz 3 SGB VI).

- 14.) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die bis 31.12.2022 als Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erbracht werden.
- 15.) Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben bis 31.12.2022 gemäß § 7 Absatz 1 SGB II alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Dies sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze für die Gewährung einer Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- Sozialgeld gemäß § 19 Absatz 1 S. 2 SGB II erhalten bis 31.12.2022 nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 SGB II) leben, sofern sie keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben.
- 16.) Bundesagenturen für Arbeit, Kommunale Träger, Arbeitsgemeinschaften, „Optionskommunen“, ab dem 01.01.2011 tragen die Träger grundsätzlich die Bezeichnung „Jobcenter“.
- 17.a) Bei rückwirkender Bewilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung entsteht der Erstattungsanspruch gemäß § 40a SGB II i. v. m. § 104 SGB X.
- 17.b) Bei rückwirkender Bewilligung einer Vollrente wegen Alters (mit Ausnahme der Regelaltersrente) entsteht der Erstattungsanspruch gemäß § 40 a SGB II i. v. m. § 104 SGB X.
- 18.) Die Leistungen der Sozialhilfeträger werden nur dann erbracht, wenn die berechtigte Person nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt oder den Bedarf in besonderen Situationen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Im Falle einer Rentengewährung ist dazu auch die Rente zu verwenden. Sie ist damit als Einkommen zu berücksichtigen (§ 19 Absatz 1 SGB XII).
- 19.) Die Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers ist gegenüber der des Rentenversicherungsträgers nachrangig. Die Höhe der Rentenleistung beeinflusst die Sozialhilfeleistung insoweit, als diese durch die Rente nur noch in geringerer Höhe zusteht oder infolge der Einkommensanrechnung vollständig wegfällt.
- Bei rückwirkender Rentenbewilligung entsteht daher ein Erstattungsanspruch des Sozialhilfeträgers nach § 104 SGB X. Die Voraussetzungen des § 103 SGB X sind nicht erfüllt, da die Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers aufgrund der Rentenbewilligung nicht kraft Gesetzes entfällt.
- 20.) Bei rückwirkender Rentenbewilligung entsteht in der Regel ein Erstattungsanspruch des Landratsamtes gemäß § 104 SGB X in Verbindung mit §§ 30 ff. und § 71b BVG, da eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Versorgungsleistung anzurechnen ist und das Landratsamt insoweit gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger ist.
- 21.) Die Grundrente, da sie einkommensunabhängig gewährt wird.

- 22.) Von Bedeutung sind die Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten sowie die Übergangshilfe, Landabgaberente, Alters- und Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem ALG, die Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem FELEG.
- 23.) Auf die in Frage kommenden Leistungen nach dem ALG sind die Versichertenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich als Einkommen anzurechnen. Landabgaberenten werden bis zu einem bestimmten Höchstbetrag um die Renten aus der Rentenversicherung vermindert. Hat die LAK freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung bezuschusst, wird die Leistung der LAK in einem bestimmten Umfang gekürzt. Auf die Produktionsaufgaberente nach dem FELEG wird ebenfalls eigenes Einkommen des Berechtigten angerechnet. Ansprüche auf bestimmte Renten aus der Rentenversicherung führen hingegen zum Wegfall des Ausgleichsgeldes nach dem FELEG.
- 24.) Leistungen der Jugendhilfe werden Kindern, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen (höchstens bis zum 27. Lebensjahr) erbracht.
- 25.) Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz haben minderjährige Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Sofern das Kind keine Leistungen nach dem SGB II erhält oder der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug mindestens 600 Euro brutto verdient, ist ein Leistungsbezug auch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- 26.) Werden Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht, kann nur eine Waisenrente von einem Erstattungsanspruch betroffen sein. Insoweit muss also Personenidentität vorliegen.
- 27.) Die Erstattungsansprüche der Ämter für Ausbildungsförderung gegenüber dem Rentenversicherungsträger beruhen auf § 104 SGB X, da bei Bewilligung von Ausbildungsbeihilfe Waisenrenten der Auszubildenden sowie teilweise auch Rente der Eltern oder des Ehegatten als Einkommen zu berücksichtigen sind. Insofern sind die Ämter für Ausbildungsförderung gegenüber dem Rentenversicherungsträger nachrangig verpflichtet.
- 28.) Erstattungsansprüche des Rentenversicherungsträgers entstehen grundsätzlich immer dann, wenn die Sozialleistung eines anderen Trägers rückwirkend zur Minderung oder zum Wegfall der Rente führt.
- 29.) Die wichtigsten Fälle sind die Erstattungsansprüche gegenüber
- der Bundesagentur für Arbeit bei Hinzutritt eines Arbeitslosengeldes zu einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (bis 30.06.2017),
 - einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Hinzutritt einer Verletztenrente oder einer Hinterbliebenenrente zu einer entsprechenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einem anderen Rentenversicherungsträger, dessen Leistungen auf die Rente anzurechnen sind.
- 30.) § 106 SGB X.

- 31.)
 1. Ersatzanspruch nach § 290 Absatz 3 LAG,
 2. Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X,
 3. Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X.

- 32.) Der Rentenversicherungsträger stellt fest, welcher der erstattungsberechtigten Leistungsträger gegenüber dem anderen nachrangig leistungs verpflichtet ist. Der Erstattungsanspruch dieses nachrangigen Leistungsträgers ist gemäß § 106 Absatz 2 Satz 2 SGB X zuerst zu erfüllen (Ausnahme: „Aufzahlungsfall“). Machen jedoch mehrere Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zeitgleich Erstattungsanspruch gemäß § 104 SGB X geltend, so ist zunächst der Erstattungsanspruch der Agentur für Arbeit zu erfüllen und danach der des Kommunalen Trägers.

- 33.) Die Bagatellregelung bedeutet, dass Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR grundsätzlich nicht zu erfüllen sind.

- 34.) Erstattungsansprüche unter 50,00 EUR sind trotz der Bagatellregelung zu erfüllen, wenn sie auf eine Neufeststellung der Rente zurückzuführen sind und der gesamte Erstattungsanspruch mindestens 50,00 EUR beträgt. Gleiches gilt auch, wenn der Erstattungsanspruch nur im Zuge der Rangfolgeregelung auf unter 50,00 EUR herabgesunken ist. Für Fälle der Renten-neufeststellung ist mit den Krankenkassen und den Trägern der Leistungen nach dem SGB III allerdings eine Sonderregelung vereinbart.

16. Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1: Arten der Erstattungsansprüche nach dem SGB X.....	8
Abbildung 2: Rentenbetrag bei Erstattungsansprüchen.....	11
Abbildung 3: Schaubild zu Beispiel 5	15
Abbildung 4: Schaubild zu Beispiel 6	16
Abbildung 5: Darstellung Formel Berechnung geminderter Höherversicherungsanteil.....	17
Abbildung 6: Rangfolge der Ersatz- und Erstattungsansprüche	72
Tabelle 1: Zusammentreffen von Arbeitslosengeld mit Rente.....	26
Tabelle 2: Zusammentreffen von Arbeitslosengeld II mit	43

17. Verfügbare Titel der Studentext-Reihe

Nummer 1	Dietzel	Sozialversicherung
Nummer 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nummer 3	Petrikowski * Hillig	Beitrags- und Meldewesen
Nummer 4	Loukidou	Selbständige
Nummer 5	Rosenbusch	Versicherungsfreiheit
Nummer 6	Sibum	Freiwillige Versicherung
Nummer 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nummer 8	Schulte	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nummer 9	Hiller	Beitragserstattung
Nummer 10	Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nummer 11	Hunold	Fremdrentenrecht
Nummer 12	Prietzl	Leistungen zur Teilhabe
Nummer 13	Küppenbender	Übergangsgeld
Nummer 14	Greif * Kapp	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nummer 15	Mellmann * Knobloch	Rentantragsverfahren
Nummer 16	Lennecke * Limbeck	Renten wegen Alters
Nummer 17	Benen	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nummer 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nummer 19	Strotmann	Wartezeiten
Nummer 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nummer 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nummer 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nummer 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nummer 24	Gries	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nummer 25	Seliger-Hartmann * Steupert	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nummer 26	Stempfhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nummer 27	Dopheide * Bartelt	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nummer 28	Matthäus	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nummer 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nummer 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nummer 31	Kubowicz * Ruder * Seeg	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung

Nummer 32	Schulmeister	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nummer 33	Brüßeler	Arbeits- und Dienstrecht
Nummer 34	Becker	Knappschaftsrecht I: Versicherung und Beitrag
Nummer 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen
Nummer 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nummer 37	-	Wird nicht mehr aufgelegt
Nummer 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nummer 39	Jäger * Reich	Kommunikation – Kooperation
Nummer 40	Tippelmann	Altersvorsorge

18. Impressum

	01. Auflage 1993
	28. Auflage 2024
Rechtsstand	01.01.2024
Autorin	Katrin Stempfhuber - Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
Fachgutachter	Simon Winzer
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund Die Bildungsabteilung Grundlagen Berufliche Bildung Hohenzollerndamm 46/47 10704 Berlin

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Liebe Leser*innen außerhalb der Deutschen Rentenversicherung:

Für Auskünfte zu diesem und allen anderen fachlichen Themen rund um Versicherung, Rente, Reha und Altersvorsorge wenden Sie sich bitte an unsere Expert*innen am **Servicetelefon** der Deutschen Rentenversicherung unter:

0800 1000 4800 (Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 19:30 Uhr, Freitag bis 15:30 Uhr)

Oder nehmen Sie auf anderem Wege Kontakt auf:

[Kontakt | Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](https://www.deutsche-rentenversicherung.de)